



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 12. August 1963

Nr. 32

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 7.—26. 7. 1963 897

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt am Main 898
Anerkennung honduranischer Pässe 898
Anerkennung ausländischer Pässe 900
Namensführung von Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger 900
Einheitsaktenplan; hier: Neufassung der Sammelgruppe 80 „Landwirtschaftliche Erzeugung“ und Einfügung einer neuen Sammelgruppe 94 „Landwirtschaftliche Beratung und landwirtschaftliche Spezialberatung“ 902
Aufhebung des Sichtvermerkszwangs im Reiseverkehr mit Honduras 905

Der Hessische Minister der Finanzen

Ortszuschlag und Kinderzuschlag für Angestellte; hier: Auswirkung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 4. Juli 1963 unter Berücksichtigung des Änderungserlasses vom 29. 7. 1963 906
Anrechnung der Sachbezüge nach § 23 Abs. 1 HBesG; hier: Verfahren bei der Einbehaltung der Dienstwohnungsvergütung von den Dienstbezügen 907

Hessische Staatsbäder; hier: Staatsbad Bad Hersfeld 908
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch 908

Der Hessische Minister der Justiz

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 908

Der Hessische Kultusminister

Vollmacht für Herrn Regierungsdirektor Joachim Ilntzky 908

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 46 und der Bundesstraße 459 neugebauten Strecken sowie Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 46 in der Gemarkung Offenbach am Main, Landkreis Offenbach 909
Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Landesstraße 3184 und Einziehung bisheriger Teilstrecken der Landesstraße 3184 zwischen Wernings und Gedern, Landkreis Büdingen 909

Errichtung einer Brech- und Siebanlage auf dem Betriebsgelände der Ytong-Messel GmbH, Leichtbausteinherstellung, Grube Messel bei Darmstadt 909

Verzicht der Gutehoffnungshütte — Aktienverein — auf das Eigentum an Bergwerken 909

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Sachliche Zuständigkeit in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung 910
Verteilung der Prüfungsgebühr für die Hebammenprüfung 911
Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Getränkechankanlagen 911

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Einstellung von Beamtenanwärtern für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten 911
Flurbereinigung Grebenstein, Krs. Hofgeismar 911
Flurbereinigung Steinfischbach, Krs. Usingen 913
Flurbereinigung Rod a. d. Weil, Krs. Usingen 913

Personalnachrichten

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 914
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen 914
I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten 914

Regierungspräsidenten

DARMSTADT
Auflösung der Viehkasse Münster, Krs. Friedberg/Hessen 915
Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Dieburg 915

WIESBADEN

Anordnung über Sonn- und Feiertagsruhe im Zeitungsdruck 915
Auflösung des Bruchköbeler Pferdeversicherungsvereins Bruchköbel, Krs. Hanau 915

Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen 916

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kanzelstein“ in der Gemarkung Eibach/Dillkreis 920

Widerruf einer öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen 920

Buchbesprechungen 920

Öffentlicher Anzeiger 921

795

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 7. — 26. 7. 1963

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 62 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37 Preis DM

Staat und Wirtschaft in Hessen

Juni 1963 — 18. Jahrgang 1.50

Aus dem Inhalt:

Der hessische Landeshaushalt 1963
Die kommunale Neuverschuldung in Hessen und in den anderen Bundesländern am 31. Dezember 1961
Die hessischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern
Beschäftigte Arbeitnehmer, Arbeitslose und offene Stellen in Hessen Ende März 1963
Die Gewerbedichte in Hessen und in den anderen Bundesländern
Die hessische Ausfuhr im Jahre 1962 und im ersten Vierteljahr 1963
Der Fremdenverkehr auf hessischen Campingplätzen im Sommerhalbjahr 1962

Hessische Gemeindestatistik 1960/61 — Heft 3
Arbeitsstätten (ohne Landwirtschaft) 3,50

Statistische Berichte

A IV 5 — j/62
Die Tuberkulose in Hessen 1962 —,50

* B I 2 — j/61 und j/62
Die Studierenden an den Ingenieurschulen in Hessen 1,—

* B I 4 — j/61 und j/62
Die Studierenden an den Lehrerausbildenden Anstalten in Hessen 1,—

B II 4 — j/62
Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahre 1962 1,—

* C I 1 — j/63
Die Bodennutzung in Hessen 1963 (Vorl. Ergeb.) 1,—

* C II 1 — m 7/63 (erscheint nur für April bis Dezember)
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang Juli 1963 —,50

* C II 4 — m 6/63 (erscheint nur von Mai bis November)
Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Juni 1963 —,50

* C III 1 — vj 2/63
Die Rindvieh-, Schweine- und Schafbestände in Hessen am 4. Juni 1963 (Endg. Ergeb.) —,50

C IV 3 — m 6/63 Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in Hessen im Juni 1963	—,50	* G III 1 — m 5/63 Die Ausfuhr Hessens im Mai 1963	1,—
E I — F I/S — m 6/63 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen (Vorl. Zahlen)	1,—	G III 1 — j/62 Die hessische Ausfuhr 1962	3,—
* E I 1 — m 5/63 Die Industrie in Hessen im Mai 1963	1,—	H I 1 — m 5/63 Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 1963	—,50
E I 2 — m 5/63 Die industrielle Produktion in Hessen im Mai 1963	—,50	H I 4 — m 4/63 Der Personenverkehr der Straßenverkehrs- unternehmen in Hessen im April 1963	—,50
FO/GZ 1961 — 7 Die Wohngebäude nach Gebäudeart und Besitz- verhältnis am 6. Juni 1961	1,—	L II 1 — m 6/63 Landes- und Bundessteuern im Juni 1963 in Hessen Wiesbaden, 26. 6. 1963	—,50
G I 1 — m 6/63 Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im Juni 1963	—,50		

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 2 c 1 Az.: 77a 241/63

StAnz. 32/1963, S. 897

796

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, Schaumainkai 35

Ich habe dem Reichsbund der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt am Main, Schaumainkai 35, auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit

vom 7. bis 14. Dezember 1963

eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

Wiesbaden, 31. 7. 1963

Der Hessische Minister des Innern

Ile 4 — 21 f 02 — R 17/63

StAnz. 32/1963, S. 898

797

Anerkennung honduranischer Pässe

Honduranische Diplomatenpässe enthalten weder Angaben über die Staatsangehörigkeit noch über den Geburtstag und den Geburtsort des Inhabers. Auch fehlt eine Eintragung über ihren Geltungsbereich.

Der Bundesminister des Innern hat auf Grund des § 43 Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (AVV) für diese Pässe Ausnahmen von § 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 a. a. O. zugelassen und sie zugleich nach § 4 Satz 1 des Paßgesetzes abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 3 AVV als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

In honduranischen Spezialpässen, die u. a. an Studenten und Stipendiaten ausgegeben werden, sind die Staatsangehörigkeit und der Geburtstag des Inhabers sowie der Geltungsbereich nicht eingetragen. Honduranische Reisepässe enthalten keine Angaben über den Geburtstag des Inhabers und den Geltungsbereich.

Der Bundesminister des Innern hat für honduranische Spezialpässe Ausnahmen von § 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 AVV und für Reisepässe eine Ausnahme von § 43 Abs. 1 Nr. 6 a. a. O. zugelassen. Als gültig für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet erkennt er Spezial- und Reisepässe ab 1. 11. 1963 nur noch an, wenn das Geburtsdatum von einer honduranischen Behörde nachgetragen und die Eintragung amtlich bestätigt ist.

Ich bitte, die vorstehend bezeichneten honduranischen Pässe unter den genannten Voraussetzungen auch für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen.

Wiesbaden, 26. 7. 1963

Der Hessische Minister des Innern

III b — 23 c 02

StAnz. 32/1963, S. 898

798

An die Ausländerpolizeibehörden

Anerkennung ausländischer Pässe

1. Pässe der Republik D a h o m e,
2. Pässe der Republik S e n e g a l,
3. Pässe der Bundesrepublik K a m e r u n.

Nach Berichten der zuständigen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland ist das genaue Geburtsdatum der Staatsangehörigen der Republiken Dahome und Senegal sowie der Bundesrepublik Kamerun vielfach nicht bekannt. Pässe dieser Staaten enthalten daher in der Regel nur das Geburtsjahr des Inhabers.

In einem Erlaß an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 1. Juli 1963 — VI B 5 — 62 164 A — 1451/62 — hat der Bundesminister des Innern auf Grund des § 4 Satz 1 des Paßgesetzes in Verbindung mit § 43 Abs. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (AVV) angeordnet, daß die unter 1. bis 3. aufgeführten Pässe abweichend von § 43 Abs. 1 a. a. O. als ausreichend für den Grenzübertritt anzuerkennen sind.

4. Tunesische Diplomaten- und Spezial(Dienst-)pässe.

Tunesische Diplomaten- und Spezial(Dienst-)pässe enthalten weder Angaben über die Staatsangehörigkeit noch über den Geburtstag und den Geburtsort des Inhabers. In einem Erlaß an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 9. Juli 1963 — VI B 5 — 62 164 A — 1162b 62 — hat der Bundesminister des Innern für diese Pässe nach § 43 Abs. 4 AVV eine Abweichung von § 43 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. zugelassen und tunesische Diplomatenpässe auf Grund des § 4 Abs. 1 des Paßgesetzes abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 3 AVV weiterhin als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Zugleich hat er angeordnet, tunesische Dienstpässe für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet nur anzuerkennen, wenn der Geburtstag und der Geburtsort auf einer freien Paßseite nachgetragen sind und die Eintragung amtlich beglaubigt ist.

5. Portugiesische Diplomaten- und Spezial(Dienst-)pässe

In portugiesischen Diplomatenpässen ist die Eintragung des Geburtstages und des Geburtsortes des Inhabers nicht vorgesehen. Außerdem enthalten sie keine Angaben über die Staatsangehörigkeit. Der Bundesminister des Innern hat für portugiesische Diplomatenpässe auf Grund des § 43 Abs. 4 AVV eine Abweichung von § 43 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. zugelassen und sie gemäß § 4 Satz 1 des Paßgesetzes abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 3 AVV weiterhin als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Portugiesische Spezialpässe (Dienstpässe) enthalten ebenfalls keine Angaben über den Geburtstag und den Geburtsort des Inhabers. Außerdem fehlt die Eintragung der Gültigkeitsdauer. Der Bundesminister des Innern erkennt diese Pässe für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet nur dann an, wenn der Geburtstag und der Geburtsort auf einer freien Seite nachgetragen sind und die Eintragung amtlich beglaubigt ist. Für die fehlende Eintragung der Gültigkeitsdauer hat er auf Grund des § 43 Abs. 4

AVV eine Abweichung von § 43 Abs. 1 Nr. 6 a. a. O. zu gelassen.

Die portugiesischen Reise- und Emigrantpässe entsprechen den Erfordernissen des § 43 Abs. 1 Nr. 1—6 a. a. O. Emigrantpässe werden von der „Junta da Emigracao“ für portugiesische Staatsangehörige ausgestellt, die im Ausland zu arbeiten beabsichtigen.

Nach einer Mitteilung des Konsulats der Bundesrepublik Deutschland in Lourenco Marques werden in Mocambique als Provinz des Mutterlandes die gleichen Vordrucke für Reisepässe wie in Portugal verwendet.

6. Libysche Diplomaten- und Dienstpässe

Libysche Diplomaten- und Dienstpässe enthalten weder Angaben über ihren räumlichen Geltungsbereich noch über die Staatsangehörigkeit sowie den Geburtstag und den Geburtsort des Inhabers.

In einem Erlaß an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 9. Juli 1963 — VI B 5 — 62 164 A — 1250/62 — hat der Bundesminister des Innern auf Grund des § 43 Abs. 4 AVV für diese Pässe eine Abweichung von § 43 Abs. 1 Nrn. 2 u. 6 a. a. O. zugelassen. Gleichzeitig hat er libysche Diplomatenpässe nach § 4 Satz 1 des Paßgesetzes abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 3 AVV als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Libysche Dienstpässe erkennt er nur dann als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet an, wenn der Geburtstag — zumindest aber das Geburtsjahr — und der Geburtsort auf einer freien Seite nachgetragen sind und die Eintragung amtlich beglaubigt ist.

7. Salvadorensische Diplomaten- und Dienstpässe

Die salvadorensischen Diplomatenpässe enthalten keine Angaben über die Staatsangehörigkeit, den Geburtstag und den Geburtsort des Inhabers und über ihre Gültigkeitsdauer.

Der Bundesminister des Innern hat auf Grund des § 43 Abs. 4 AVV für diese Pässe eine Ausnahme von § 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 a. a. O. zugelassen und sie nach § 4 Satz 1 des Paßgesetzes abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 3 AVV weiterhin als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

In den salvadorensischen Dienstpässen fehlt die Eintragung der Gültigkeitsdauer. Für sie hat der Bundesminister des Innern nach § 43 Abs. 4 AVV eine Ausnahme von § 43 Abs. 1 Nr. 6 a. a. O. zugelassen.

8. Türkische Diplomatenpässe

Türkische Diplomatenpässe enthalten keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Inhabers und ihren Geltungsbereich.

In einem Erlaß an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 5. Juli 1963 — VI B 5 — 62 164 A — 1498/62 — hat der Bundesminister des Innern auf Grund des § 43 Abs. 4 AVV eine Ausnahme von § 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 zugelassen.

9. Kolumbianische Pässe

Wie die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bogota mitgeteilt hat, erhalten im Auftrag der kolumbianischen Regierung oder amtlicher Stellen in das Ausland reisende Kolumbianer grundsätzlich Diplomatenpässe. Bei kurzen dienstlichen Reisen kolumbianischer Staatsangehöriger werden deren Reisepässe mit dem Zusatz „pasaporta oficial“ (Dienstpaß) versehen. Einen Vordruck für Dienstpässe gibt es in Kolumbien nicht.

Kolumbianische Diplomaten- und Reisepässe enthalten weder Angaben über die Staatsangehörigkeit des Inhabers noch über den Geltungsbereich. In den Diplomatenpässen ist außerdem die Gültigkeitsdauer nicht angegeben.

In einem Erlaß an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 6. Juli 1963 — VI B 5 — 62 164 A — 1304/62 — hat der Bundesminister des Innern auf Grund des § 43 Abs. 4 AVV für kolumbianische Diplomatenpässe und Reisepässe mit dem Zusatz „pasaporta oficial“ Ausnahmen von § 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 a. a. O. zugelassen.

10. Kolumbianische Fremdenpässe

Kolumbianische Fremdenpässe enthalten keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Inhabers und den Geltungsbereich.

Der Bundesminister des Innern hat für diese Pässe gemäß § 49 Abs. 2 AVV Ausnahmen von § 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 a. a. O. zugelassen.

11. Israelische Diplomaten- und Dienstpässe

Israelische Diplomaten- und Dienstpässe enthalten keine Angaben über ihren räumlichen Geltungsbereich sowie über die Staatsangehörigkeit, den Geburtstag und den Geburtsort des Inhabers.

Der Bundesminister des Innern hat für diese Pässe auf Grund des § 43 Abs. 4 AVV Ausnahmen von § 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 a. a. O. zugelassen und israelische Diplomatenpässe nach § 4 Satz 1 des Paßgesetzes abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 3 AVV weiterhin als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt. Israelische Dienstpässe erkennt der Bundesminister des Innern nur an, wenn der Geburtstag und der Geburtsort auf einer freien Seite nachgetragen sind und die Eintragung amtlich beglaubigt ist.

12. Birmanische Diplomatenpässe

Birmanische Diplomatenpässe enthalten keine Angaben über ihren Geltungsbereich.

Der Bundesminister des Innern hat auf Grund des § 43 Abs. 4 AVV für diese Pässe eine Ausnahme von § 43 Abs. 1 Nr. 6 a. a. O. zugelassen.

13. Diplomatenpässe der Republik Kongo (Brazzaville)

Die Diplomatenpässe der Republik Kongo (Brazzaville) enthalten keine Angaben über die Staatsangehörigkeit des Inhabers und über den Geltungsbereich.

Der Bundesminister des Innern hat für diese Diplomatenpässe auf Grund des § 43 Abs. 4 AVV Ausnahmen von § 43 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 a. a. O. zugelassen.

14. Kubanische Diplomaten- und Spezialpässe

Nach einem Bericht der französischen Botschaft — Schutzmachtvertretung für deutsche Interessen — in La Habana, enthalten kubanische Diplomaten- und Spezialpässe, letztere entsprechend deutschen Dienst- und Ministerialpässen, keine Angaben über den Geburtstag und den Geburtsort des Inhabers sowie über die Gültigkeitsdauer.

In einem Erlaß an die Grenzschutzdirektion in Koblenz vom 15. Juli 1963 — VI B 5 — 62 164 A — 1358/62 hat der Bundesminister des Innern kubanische Diplomatenpässe als ausreichend für den Grenzübergang anerkannt. Kubanische Spezialpässe erkennt er nur an, wenn der Geburtstag und der Geburtsort des Inhabers sowie die Gültigkeitsdauer nachgetragen sind und die Eintragung amtlich bestätigt ist.

Kubanische Reisepässe erfüllen die Voraussetzung des § 43 Abs. 1 AVV. Gegen ihre Anerkennung bestehen daher keine Bedenken.

15. Reisepässe der Republik San Marino

Das Staatssekretariat der Republik San Marino hat dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Mailand mitgeteilt, daß für die Staatsangehörigen San Marinos seit dem 2. Oktober 1962 neue Reisepässe ausgegeben werden. Diese Pässe enthalten keine Angabe über die Staatsangehörigkeit des Inhabers. Der Bundesminister hat auf Grund des § 43 Abs. 4 AVV eine Ausnahme von § 43 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. zugelassen.

16. Finnische Nationalpässe

In finnischen Nationalpässen (Diplomaten-, Dienst- und Reisepässe) fehlt die Angabe des Geltungsbereichs. Das finnische Außenministerium hat jedoch bestätigt, daß der Geltungsbereich grundsätzlich alle Staaten der Welt einschließt.

Der Bundesminister des Innern hat daher finnische Nationalpässe auf Grund des § 43 Abs. 4 AVV abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 6 a. a. O. weiterhin als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

17. Togoische Pässe

Nach einem Bericht der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Lomé ist bei vielen togoischen Staatsangehörigen das genaue Geburtsdatum nicht bekannt. Togoische Pässe enthalten daher in der Regel außer dem Geburtsort nur das Geburtsjahr des Inhabers.

Der Bundesminister des Innern hat auf Grund des § 4 Abs. 1 des Paßgesetzes abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 3 AVV togoische Pässe weiterhin als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

18. Schweizerische Nationalpässe

Schweizerische Nationalpässe enthalten keine Eintragung über den Geltungsbereich. Die Schweizerische Botschaft hat jedoch bestätigt, daß schweizerische Pässe grundsätzlich für

alle Staaten der Welt gelten, es sei denn, der Geltungsbereich wäre durch Eintragung eines besonderen Vermerks eingeschränkt.

Der Bundesminister des Innern hat auf Grund des § 43 Abs. 4 AVV schweizerische Pässe abweichend von § 43 Abs. 1 Nr. 6 a. a. O. weiterhin als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

*

Ich bitte, die vorstehend aufgeführten ausländischen Pässe auch für den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2 des Paßgesetzes) anzuerkennen, wenn sie den von dem Bundesminister des Innern festgesetzten Erfordernissen entsprechen.

Wiesbaden, 26. 7. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 32/1963, S. 898

799

An die Paß- und die Ausländerpolizeibehörden,
die Herren Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden

Namensführung von Ehefrauen ausländischer Staatsangehöriger

Die Namensführung einer verheirateten Frau bestimmt sich nach überwiegender Auffassung von Rechtslehre und Rechtsprechung nach dem Statut, das für die persönliche Ehwirkungen maßgebend ist (vgl. Artikel 14 EGBGB). Dabei wird bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten angenommen, daß das Heimatrecht des Mannes entscheidend ist. Da das Recht zahlreicher Staaten in dieser Frage von dem geltenden deutschen Recht abweicht, ergeben sich auf den Gebieten des Paß- und des Personenstandswesens sowie bei der ausländerpolizeilichen Erfassung gelegentlich Schwierigkeiten, wenn das Heimatrecht des Mannes nicht bekannt ist. Durch die nachfolgende Zusammenstellung ausländischen Namensrechts, die teils auf Veröffentlichungen in der Zeitschrift „Das Standesamt“, überwiegend jedoch auf Berichten der deutschen Auslandsvertretungen beruht, sollen Unklarheiten der festgestellten Art möglichst beseitigt werden. Der Katalog der aufgeführten Staaten ist nicht vollständig; er wird ergänzt, sobald weitere Feststellungen durch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland getroffen sind.

Afghanistan: Die Frau nimmt den Namen des Mannes an; der frühere Name der Frau wird aufgegeben.

Albanien: Die Ehegatten können erklären, daß a) sie als gemeinsamen Familiennamen den Namen des Mannes führen wollen, b) jeder seinen Namen beibehält, c) jeder dem eigenen Namen den des anderen Ehegatten anfügen will.

Argentinien: Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Die Rechtsprechung erkennt jedoch als Gewohnheitsrecht an, daß die Frau ihren Geburtsnamen unter Voransetzung des Wortes „de“ dem Namen ihres Mannes anfügt. Diesem Gewohnheitsrecht folgen auch die argentinischen Behörden bei der Ausstellung von Pässen.

Äthiopien: Die Frau kann wählen, welchen Namen sie führen will.

Australien: Die Frau nimmt regelmäßig den Namen des Mannes an. Will sie ihren Namen beibehalten, bedarf sie einer Genehmigung des Einwanderungsministeriums.

Belgien: Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes, sie kann ihrem Namen aber den des Mannes in der Form „épouse X“ anfügen.

Birma: Der Name der Frau ändert sich durch Eheschließung nicht.

Bolivien: Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes. Es hat sich jedoch die auch von der Verwaltung angenommene Gewohnheit durchgesetzt, dem Namen der Frau denjenigen des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“ hinzuzufügen.

Brasilien: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Bulgarien: Jeder Ehegatte kann erklären, daß er den Namen des anderen Ehegatten führen will. Wird keine Erklärung abgegeben, führt jeder Ehegatte seinen Namen weiter.

Ceylon: Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Nach Gewohnheitsrecht übernimmt die Frau den Namen des Mannes.

Chile: Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Costa Rica: Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes, jedoch wird ihrem Namen derjenige des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“ angelügt.

Cypern: Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen. Gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes und lügt ihren Mädchennamen hinzu.

Dahome: Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

Dänemark: Die Frau kann erklären, daß sie a) den Namen des Mannes annehmen, b) ihren Namen weiterführen, c) ihrem Namen den des Mannes hinzutügen will (wird dann ohne Bindestrich geschrieben).

Dominiikanische Republik: Die Frau fügt ihrem Namen den des Mannes hinzu.

Ecuador: Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau bestehen nicht. Gewohnheitsrechtlich lügt sie ihrem Namen den des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“ hinzu.

Eisenbeinküste: Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

El Salvador: Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau bestehen nicht. Gewohnheitsrechtlich lügt sie ihrem Namen den des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“ hinzu.

Estland: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Finnland: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Sie kann jedoch bei der Eheschließung erklären, daß sie ihren Namen dem des Mannes voranstellen will.

Frankreich: Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

Gabun: Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

Ghana: Ehen können nach 1. der Marriage Ordinance und 2. dem Native Customary Law geschlossen werden. Im Fall 1 erwirbt die Frau den Namen des Mannes. Im Fall 2 tritt keine Namensänderung ein.

Griechenland: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Großbritannien und Nordirland: Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen; gewohnheitsrechtlich führt sie den Namen des Mannes.

Guatemala: Die Frau fügt ihrem Namen unter Voransetzung des Wortes „de“ den des Mannes hinzu.

Guinea: Eigenes Namensrecht gibt es noch nicht; es wird nach französischen Grundsätzen verfahren.

Haiti: Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen. Gewohnheitsrechtlich führt die Frau den Namen des Mannes.

Indien: Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau fehlen. Gewohnheitsrechtlich ist die Namensführung der Frau verschieden; sie bestimmt sich nach der Zugehörigkeit des Ehemannes zu einer Religionsgemeinschaft oder Landsmannschaft. Überwiegend wird der Name des Mannes geführt; gelegentlich fügt man diesem aber auch den Mädchennamen hinzu.

Indonesien: Entsprechend der holländischen Praxis — wenn auch nicht de jure — führt die Frau den Namen des Mannes.

Irak: Die Frau kann wählen, ob sie den Namen des Mannes oder ihren Namen führen will; zur Führung des Namens des Mannes bedarf sie seiner Erlaubnis.

Iran: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Sie kann erklären, daß sie ihren Namen allein weiterführen oder ihn dem des Mannes hinzufügen will.

Irland: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Island: Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Italien: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Japan: Die Ehegatten haben bei der Eheschließung den Namen des Mannes oder den der Frau als gemeinsamen Familiennamen zu wählen.

Jemen: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Jordanien: Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Jugoslawien: Die Ehegatten haben bei der Eheschließung zu erklären, welchen Namen sie als gemeinsamen Familiennamen führen wollen.

Kamerun: Gesetzliche Vorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Es wird nach den äußerst vielfältigen, regional stark divergierenden Stammesbräuchen verfahren. In zunehmendem Maße, insbesondere bei den gebildeten Schichten, führt die Frau den Namen des Mannes.

Kanada: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Kolumbien: Die Frau behält ihren Namen und fügt ihm den des Mannes mit dem Wort „de“ an.

Kongo (Brazzaville): Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

Kongo (Léopoldville): Es wird nach belgischem Recht verfahren.

Korea (Süd): Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes. In der Verwaltungspraxis wird jedoch der Paß einer Frau auf den Namen des Mannes mit dem Zusatz „geb. . . (Mädchenname)“ ausgestellt.

Kuba: Die Frau behält ihren Namen.

Lettland: Die Frau erhält den Namen ihres Mannes.

Libanon: Die namensrechtlichen Wirkungen der Eheschließung richten sich nach dem Recht der religiösen Gemeinschaft, der der Mann oder — wenn dies besonders schriftlich vereinbart wird — die Frau angehört. Gewohnheitsrechtlich führt die Frau stets den Namen des Mannes.

Liberia: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Sie kann erklären, daß sie ihren Namen dem des Mannes anfügen will.

Libyen: Die Frau führt den Namen des Mannes.

Liechtenstein: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Litauen: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Luxemburg: Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes, sie kann ihrem Namen aber den des Mannes in der Form „épouse X“ anfügen.

Madagaskar: Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Malaiischer Bund: Das Namensrecht ist je nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgruppe verschieden. Heiratet eine deutsche Frau einen Moslem, muß sie konvertieren und einen völlig neuen Namen annehmen.

Durch Eheschließung mit einem Chinesen oder einem Eurasier (d. s. Mischlinge europäischer und asiatischer Abstammung) erwirbt die Frau den Namen des Mannes. Die Frau eines Inders führt in der Regel dessen Hauptnamen.

Marokko: Die Frau behält ihren Namen.

Mexiko: Die Frau führt gewohnheitsrechtlich meist den ersten Namen ihres Vaters (oder ihren sonstigen ersten Familiennamen) und fügt den ersten Namen ihres Mannes hinzu.

Neuseeland: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Nicaragua: Die Frau behält ihren Namen; sie hat das Recht, diesem den Namen ihres Mannes mit einem „de“ verbunden anzufügen.

Niederlande: Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich führt sie ihn aber im täglichen Leben.

Niger: Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

Norwegen: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes; sie hat aber das Recht, diesem ihren Mädchennamen voranzustellen.

Obervolta: Die Frau erwirbt nach dem Gesetz nicht den Namen des Mannes; gewohnheitsrechtlich bezeichnet sie sich jedoch mit seinem Namen. In der Verwaltungspraxis wird diese Übung anerkannt.

Österreich: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Pakistan: Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Panama: Rechtsvorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. Gewohnheitsrechtlich führt die Frau den Namen des Mannes unter Voransetzung des Wortes „de“.

Sofern die Frau ihren Mädchennamen behalten möchte, was überwiegend der Fall ist, wird dieser zwischen ihren Vornamen und den Namen des Mannes eingefügt.

Paraguay: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Gewohnheitsrechtlich führt sie ihren Namen zusammen mit dem des Mannes, verbunden durch das Wort „de“.

Peru: Die Frau fügt dem Namen des Mannes ihren Namen hinzu.

Polen: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes; sie kann jedoch bei der Eheschließung erklären, daß sie ihrem Namen den des Mannes anfügen will.

Portugal: Die Frau hat das Recht, den Namen des Mannes zu führen. Sie kann aber auch darauf verzichten und ihren Namen beibehalten. Nimmt sie den Namen des Mannes an, so fügt sie ihn ihrem Namen — ohne Bindestrich — hinzu oder setzt das Wort „de“ dazwischen.

Rumänien: Die Ehegatten können a) den Namen eines Ehegatten oder eine Verbindung beider Namen als gemeinsamen Familiennamen wählen, b) jeweils ihren Namen behalten.

Saudi-Arabien: Rechtsvorschriften sind nicht vorhanden. Es herrscht der Brauch, daß eine ausländische Frau, solange sie keinen Sohn geboren hat, ihren Namen führt. Hat sie einen Sohn geboren, führt sie den Namen des Sohnes unter Voransetzung des Wortes „Mutter“ (Mutter des Hussain).

Schweden: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes. Sie kann jedoch erklären, daß sie ihrem Namen den des Mannes anfügen will.

Schweiz: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Senegal: Eigenes Recht gibt es noch nicht; es wird nach französischem Recht verfahren.

Somalia: Die Frau behält ihren Namen.

Sowjetunion: Die Ehegatten können erklären, ob a) sie den Namen eines Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen wollen oder b) jeder seinen Namen beibehält.

Spanien: Die Frau behält ihren Namen. Sie hat aber das Recht, diesem den Namen des Mannes mit vorangestelltem „de“ anzufügen.

Sudan: Die Frau erwirbt nicht den Namen des Mannes.

Südafrika: Die Frau ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Namen des Mannes zu führen. Pässe werden nicht selten auf den Mädchennamen mit Zusatz „verheiratet mit... (Name des Mannes)“ ausgestellt.

Thailand: Die Frau führt den Namen des Mannes.

Togo: Eigenes Recht gibt es noch nicht; es wird nach französischem Recht verfahren.

Tschad: Eigenes Recht gibt es noch nicht; es wird nach französischem Recht verfahren.

Tschechoslowakei: Die Ehegatten können erklären, ob a) sie den Namen eines Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen wollen oder b) jeder seinen Namen beibehält.

Tunesien: Rechtsvorschriften über die Namensführung der Frau gibt es nicht. In der Verwaltungspraxis wird die Frau mit ihrem Namen und dem hinzugefügten Namen des Mannes geführt.

Türkei: Die Frau führt den Namen des Mannes.

Ungarn: Die Frau kann erklären, daß sie a) ihren Namen behält, b) den Namen des Mannes führt, c) dem Namen des Mannes ihren Namen hinzufügt.

Uruguay: Die Frau ist nach dem Gesetz zwar nicht verpflichtet, den Namen des Mannes zu führen; es besteht aber die Übung, daß sie diesen führt. Dementsprechend werden Pässe auf den Namen des Mannes ausgestellt.

Venezuela: Die Frau behält ihren Namen. Sie kann ihm aber den des Mannes mit dem Wort „de“ anfügen.

Vereinigte Staaten: Die Frau führt den Namen des Mannes.

Vietnam: Die Frau erwirbt den Namen des Mannes.

Zentralafrikanische Republik: Eigenes Recht gibt es noch nicht; es wird nach französischem Recht verfahren.

Wiesbaden, 17. 7. 1963

Der Hessische Minister des Innern
Ile 2 — 25 h 04/25 — 14/63 — 7
— III b — 23 c 02/10 —

StAnz. 32/1963, S. 900

800

Einheitsaktenplan;

hier: Neufassung der Sammelgruppe 80 „Landwirtschaftliche Erzeugung“ und Einfügung einer neuen Sammelgruppe 94 „Landwirtschaftliche Beratung und landwirtschaftliche Spezialberatung“

Im Einheitsaktenplan wird die bisherige Sammelgruppe 80 „Landwirtschaftliche Erzeugung“ wie folgt neu gefaßt:

Anlage 1

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
80	Landwirtschaftliche Erzeugung	a	Allgemeine Aufgaben	02	Gesetze, Verordnungen, Anordnungen	01	Gesetze
				04	Tagungen und Dienstbesprechungen	03	Verordnungen
					Ausstellungen	05	Grundsätzliche Erlasse
				06	Inanspruchnahme von Land	01	Auf Bundesebene
						03	Auf Landesebene
				08	Sicherstellung der Landbewirtschaftung	05	Sonstige
				10	Abwesenheitspflegschaften	01	Für Verteidigungszwecke
				12	Abgabe von Gutachten	03	Für andere Zwecke
				14	Maßnahmen i. Zonenrandgebiet		
				16	Berichte und Planungen (Landesplanung)		
				18	Sonstiges		
		b	Acker- und Pflanzenbau	02	Ackerbau	01	Bodenbearbeitung
						03	Bodenuntersuchungen
						05	Bodengesundheit
						07	Intensivierung der Humuswirtschaft
						09	Förderung der Höhenlandwirtschaft
						11	Kultivierung von Unländerereien
						13	Schutz des Mutterbodens
						15	Beregnung und Bewässerung
						17	Mellorationen
						19	Sonstiges
				04	Pflanzenbau	01	Brotgetreide
						03	Futtergetreide
						05	Braugerste
						07	Tabak
						09	Hopfen
						11	Ölfrüchte und Faserpflanzen
						13	Hackfrüchte (außer Kartoffeln)
						15	Kartoffeln
						17	Futterpflanzen
						19	Sonderkulturen
						21	Sonstiges
		c	Saatgutwesen	02	Saatgutgesetz	01	Sortenzulassung
						03	Sortenausschüsse
						05	Bundessortenamt
						07	Einspruchsausschüsse
						09	Saatgutverkehrskontrolle
						11	Betriebsprüfung von Saatguthandelsbetrieben
						13	Sonstiges
				04	Landessortenversuche	01	Planung der Versuche
						03	Saatgutbeschaffung
						05	Besichtigung der Versuche
						07	Auswertung der Versuche
						09	Publikation der Auswertungsergebnisse
						11	Sonstiges
				06	Saatgutenerkennung	01	Anerkennungslehrgänge
						03	Anerkennungs-Vorschriften und -Normen
						05	Durchführung des Verfahrens für die Anerkennung
						07	Anerkennungsflächen
						09	Sonstiges
				08	Saatgutzulassung	01	Durchführung des Zulassungsverfahrens
						03	Handelssaatgut
						05	Importsaatgut
						07	Sonstiges
				10	Saatzuchtbetriebe		
				12	Saatbauvereine		
				14	Saatguterzeugergemeinschaften		
				16	Herkunftsprüfung für Kartoffeln		
				18	Sonstiges		
		d	Düngungswesen	02	Düngemittelgesetz	01	Zulassung von Düngemitteln (Düngemitteltypenverordnung)
						03	Düngemittelverkehrskontrolle
						05	Sonstiges
				04	Handelsdünger	01	Düngemittelverbrauch
						03	Monatsberichte
						05	Sonstiges
				06	Wirtschaftsdünger	01	Stallmist
						03	Kompost
						05	Jauche
						07	Sonstiges

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe			
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt		
noch 80 Landwirtschaftliche Erzeugung		d Düngungswesen		08	Düngungsversuche auf Ackerland	01	Planung d. Versuche		
						03	Besichtigung d. Versuche		
						05	Auswertung d. Versuche		
						07	Publikation der Ergebnisse		
						09	Sonstiges		
				10	Düngungsversuche auf Grünland	01	Planung der Versuche		
						03	Besichtigung der Versuche		
						05	Auswertung der Versuche		
						07	Publikation der Ergebnisse		
						09	Sonstiges		
				e Grünland u. Futterwirtschaft		02	Grünlandverbesserung		
						04	Grünlandumbruch		
						06	Wiesenwirtschaft		
						08	Weidewirtschaft		
						10	Grünlandkartierung		
						12	Zwischenfruchtbau		
						14	Futterkonservierung		
						16	Futtermittel		
						18	Sonstiges		
				f Betriebswirtschaft		02	Allgemeine Betriebswirtschaft	01	Beratungsbeirat auf Bundesebene
						04	Einheitsbewertung	03	Beratungsbeirat auf Landesebene
						06	Arbeitseinsatz und -wirtschaft		
				08	Betriebsmittel				
				10	Einsatz von Landmaschinen	01	Dieselmotortreibstoffbedarf (DK-Bedarf)		
				12	Gemeinschaftl. Maschinenverwendung	03	Subventionen zur Verbilligung des DK		
				14	Verwendung ausländischer Landmaschinen	05	Treibstoffzuschuß der Länder		
				16	Buchführungsergebnisse				
				18	Kreditwesen	01	Buchführungsstatistik		
				20	Besteuerung der Landwirtschaft	03	Ldw. Rechnungswesen		
						05	Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes		
						01	Grundsteuer		
						03	Umsatzsteuer		
						05	Körperschaftsteuer		
						07	Einkommensteuer		
						09	Lastenausgleich		
						11	Erbschaftsteuer		
						13	Vermögenssteuer		
						15	Lohnsteuer		
						17	Monopolgesetz (Branntweinsteuer)		
						19	Schwarzweinsteuer		
						21	Vergnügungssteuer		
						23	Kraftfahrzeugsteuer		
						25	Steuerausschuß		
						27	Sonstiges		
				22	Sanierungsprogramme und -gebiete				
				24	Notstandsgebiete				
				26	Sonstiges				
		g Besondere Ernteermittlungen		02	Allgemein	01	Lehrkräfte		
				04	Brotgetreide	03	Lehraufträge		
				06	Kartoffeln	05	Stellenbesetzungen		
				08	Sachverständigenausschuß	07	Lehrgänge		
				10	Landesarbeitsgemeinschaft	09	Arbeitsprogramme		
				12	Auswertung	11	Versuchsprogramme		
				14	Sonstiges	13	Neu- und Umbauten		
		h Lehr-, Versuchs- u. Untersuchungsanstalten, Institute u. Versuchsgüter		02	Lehr-, u. Versuchsanstalt f. Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof	15	Sonstiges		
				04	Landw. Versuchsanstalt Kassel-Harleshausen	01	Lehrkräfte		
						03	Lehraufträge		
						05	Stellenbesetzungen		
						07	Lehrgänge		
						09	Arbeitsprogramme		
						11	Versuchsprogramme		
						13	Neu- und Umbauten		
						15	Sonstiges		
				06	Landw. Untersuchungsamt und Versuchsanstalt Darmstadt.	01	Lehrkräfte		
						03	Lehraufträge		
						05	Stellenbesetzungen		
						07	Lehrgänge		
						09	Arbeitsprogramme		
						11	Versuchsprogramme		
						13	Neu- und Umbauten		
						15	Sonstiges		
				08	Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung Gießen	01	Lehrkräfte		
						03	Lehraufträge		
						05	Stellenbesetzungen		
						07	Lehrgänge		
						09	Arbeitsprogramme		
						11	Versuchsprogramme		
						13	Neu- und Umbauten		
						15	Sonstiges		

Sammelgruppe		Sachgruppe		1. Untergruppe		2. Untergruppe	
Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt	Az.	Inhalt
noch 94	Landfrauenberatung und ldw. Spezialberatung	noch b	Landfrauenberatung	02	Spezialberatung Bauen u. Wohnen	09	Finanzierung (Dienstwagen u. Reisekosten) (Anschauungs- u. Arbeits- mittel)
						11	Veröffentlichungen
						13	Fortbildung
						15	Tätigkeitsberichte
						17	Zus. Arbeit AVA
						19	Zus. Arbeit ALB Bund
						21	Zus. Arbeit ALB Hessen
						23	Zus. Arbeit NSG
						25	Zus. Arbeit Hess. Heimat
						27	Zus. Arbeit GFK
				04	Spezialberatung Haushaltsführung	01	Allgemeines
						03	Einsatz bei d. LuFK Kurhes- sen
						05	Einsatz bei d. LuFK Hessen-Nassau
						07	Einsatz bei verschiedenen Stellen
						09	Finanzierung (Anschauungs- u. Arbeitsmittel)
						11	Veröffentlichungen
						13	Fortbildung
						15	Tätigkeitsberichte
				06	Wirtschaftsberatung	01	Allgemeines
						03	LuFK Hessen-Nassau
						05	LuFK Kurhessen
						07	BELF
				08	Hess. Beraterschule	01	Allgemeines
						03	Lehrgänge
						05	Informationsdienst
				10	Landfrauenschule Bad Weilbach	01	Allgemeines
				12	Bundforschungsanstalt f. Hauswirtsch. Stuttgart	03	Versuchsarbeiten
						01	Allgemeines
						03	Lehrgänge
				14	Deutsche Landwirtschafts- gesellschaft	05	Untersuchungsarbeiten
						01	Allgemeines
				16	Kuratorium für Technik in der Landwirtschaft	03	Fachausschüsse
						05	Tagungen
						07	Lehrfahrten
				18	Verschiedene Forschungs- institute	01	Allgemeines
				20	Verschiedene Bundes- und Landesdienststellen	03	Untersuchungsarbeiten
						01	Allgemeines
				22	AID	03	Untersuchungsarbeiten
						01	Allgemeines
				24	Industriegebäude und Unternehmer	03	Veröffentlichungen
						01	Allgemeines
						03	HEA
						05	Weitere Elt. Firmen
						07	Ruhrkhole
						09	Oberrheinische Kohlenunion
						11	Esso
						13	Heiz- u. Kochindustrie
						15	Gefrier- u. Kühlfirma
						17	Küchenhersteller
						19	Bautechnische Firmen

Wiesbaden, 23. 7. 1963

Der Hessische Minister des Innern
I a 1 — 7 d

StAnz. 32/1963, S. 902

801

**An die Paßbehörden
Aufhebung des Sichtvermerkszwangs im Reiseverkehr mit
Honduras**

Auf Grund einer Vereinbarung mit der honduranischen Regierung können Deutsche ab 1. Juli 1963 ohne Sichtvermerk in die Republik Honduras einreisen, sofern sie dort keine unselbständige oder sonst auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben beabsichtigen.

Wiesbaden, 26. 7. 1963

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

StAnz. 32/1963, S. 905

Der Hessische Minister der Finanzen

Ortzzuschlag und Kindergeldzuschlag für Angestellte;

hier: Auswirkung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 4. Juli 1963 (GVBl. S. 97) unter Berücksichtigung des Änderungserlasses vom 29. Juli 1963

Bezug: §§ 29 und 31 BAT

Durch das vorbezeichnete Gesetz sind die Ortzzuschläge und die Monatssätze des Kindergeldzuschlages mit Wirkung vom 1. März 1963 erhöht worden (vgl. Artikel 3 Nr. 1 und Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes). Da nach § 29 bzw. § 31 BAT der Ortzzuschlag und der Kindergeldzuschlag in sinngemäßiger Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt wird, sind auch den Tarifangestellten bei den staatlichen Verwaltungen und Betrieben mit Wirkung vom 1. März 1963 die sich aus der neuen Anlage II zum Hessischen Besoldungsgesetz ergebenden höheren Ortzzuschläge und die sich aus Artikel 4 Nr. 1 ergebenden höheren Kindergeldzuschläge zu gewähren.

Die Erhöhung der Kindergeldzuschläge um monatlich 10,— DM macht eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Zahlung des Kindergeldzuschlages für uneheliche Kinder in den Fällen des nach § 31 Abs. 1 BAT sinngemäß anzuwendenden § 18 Abs. 1 Nr. 8 HBesG erforderlich. Hat ein Angestellter sein uneheliches Kind nicht in seine Wohnung aufgenommen, so darf der Kindergeldzuschlag nur dann gezahlt werden, wenn der Angestellte nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kindergeldzuschlages, d. h. nunmehr mindestens 80,— bzw. 90,— bzw. 100,— DM monatlich aufbringt.

Ich bitte, diese Fälle beschleunigt zu prüfen, damit Überzahlungen vermieden werden. Ergibt die Nachprüfung, daß die Zahlung des Kindergeldzuschlages einzustellen ist, so bin ich im Hinblick auf § 36 Abs. 6 BAT damit einverstanden, daß die bis zum 31. August 1963 überbezahlten Beträge nicht zurückgefordert werden.

Infolge der Erhöhung der Ortzzuschläge ändern sich auch die Gesamtvergütungen für die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 Abs. 1 BAT). Die mit Wirkung vom 1. März 1963 geltenden Beträge der Gesamtvergütungen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu diesem Erlaß.

Die Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 — vgl. meinen Erlaß vom 28. Mai 1963 — P 2101 A — 75 — I 4 a — (StAnz. S. 645) ist nicht mehr anzuwenden. Für den Monat März 1963 tritt an die Stelle der Anlage 4 des Vergütungstarifvertrages Nr. 2 vom 7. Juni 1962 (StAnz. S. 890) die beiliegende Anlage 1.

Ich bitte, die erforderlichen Neuberechnungen unverzüglich vorzunehmen und die sich ergebenden Nachzahlungen alsbald zu leisten. Auf diese Nachzahlungen haben auch die inzwischen ausgeschiedenen Angestellten einen Rechtsanspruch.

Für die Änderung der Sozialversicherungsbeiträge ist maßgebender Stichtag der 9. Juli 1963 (Verkündung des obengenannten Gesetzes) oder der 1. August 1963, je nach dem, ob die zuständige Ortskrankenkasse oder Ersatzkasse in ihrer Satzung von der in § 318 Abs. 3 RVO eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat oder nicht. Hinweis auf meinen Erlaß vom 5. Juni 1963 — P 2004 A — 4 — I 4 a — (StAnz. S. 740).

Wiesbaden, 19. 7. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2101 A — 74 — I 41

StAnz. 32/1963, S. 906

Anlage 1
Monat März 1963
Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
	Orts- klasse	VI mtl. DM	VII mtl. DM	VIII mtl. DM	IX mtl. DM	X mtl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	313,50	273,50	252,—	233,50	218,—
	A	303,—	263,50	242,—	223,50	208,—
	B	292,50	253,50	232,—	213,50	198,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	345,—	301,—	277,—	257,—	240,—
	A	333,50	290,—	266,—	246,—	229,—
	B	322,—	279,—	255,—	235,—	218,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	382,50	333,50	307,50	285,—	266,—
	A	369,50	321,50	295,—	272,50	254,—
	B	357,—	309,50	283,—	260,50	241,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	420,—	366,50	337,50	313,—	292,—
	A	406,—	353,—	324,50	299,50	278,50
	B	392,—	339,50	311,—	286,—	265,50

Anlage 2
für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964
Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
	Orts- klasse	VI mtl. DM	VII mtl. DM	VIII mtl. DM	IX mtl. DM	X mtl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	325,—	289,—	267,50	247,50	231,—
	A	314,50	279,—	257,50	237,50	221,—
	B	304,—	269,—	247,50	227,50	211,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	357,50	318,—	294,50	272,50	254,—
	A	346,—	307,—	283,50	261,50	243,—
	B	334,50	296,—	272,50	250,50	232,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	396,50	352,50	326,50	302,—	282,—
	A	383,50	340,50	314,—	290,—	269,50
	B	371,—	328,—	302,—	277,50	257,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	435,50	387,50	358,50	331,50	309,50
	A	421,50	374,—	345,—	318,50	296,—
	B	407,50	360,50	331,50	305,—	282,50

Anlage 3
für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964
Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
	Orts- klasse	VI mtl. DM	VII mtl. DM	VIII mtl. DM	IX mtl. DM	X mtl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	330,—	293,50	271,50	251,50	234,50
	A	319,50	283,50	261,50	241,50	224,50
	B	309,—	273,50	251,50	231,50	214,50
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	363,—	323,—	298,50	276,50	258,—
	A	351,50	312,—	287,50	265,50	247,—
	B	340,—	301,—	276,50	254,50	236,—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	402,50	358,—	331,—	307,—	286,—
	A	390,—	346,—	319,—	294,50	274,—
	B	377,—	333,50	307,—	282,50	261,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	442,—	393,50	364,—	337,—	314,—
	A	428,—	380,—	350,50	323,50	301,—
	B	414,—	366,50	337,—	310,—	287,50

Anlage 4
für die Zeit ab 1. Oktober 1964
Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
	Orts- klasse	VI mtl. DM	VII mtl. DM	VIII mtl. DM	IX mtl. DM	X mtl. DM
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	332,50	296,—	273,50	253,50	236,—
	A	322,—	286,—	263,50	243,50	226,—
	B	311,50	276,—	253,50	233,50	216,—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	366,—	325,50	301,—	279,—	259,50
	A	354,—	314,50	290,—	268,—	248,50
	B	342,50	303,50	279,—	257,—	237,50
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	S	405,50	361,—	333,50	309,50	288,—
	A	393,—	349,—	321,50	297,—	275,50
	B	380,—	336,50	309,50	285,—	263,50
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	S	445,50	396,50	366,50	339,50	316,—
	A	431,50	383,—	353,—	326,50	303,—
	B	417,50	370,—	339,50	313,—	289,50

803

Berechnung der Sachbezüge nach § 23 Abs. 1 HBesG;

hier: Verfahren bei der Einbehaltung der Dienstwohnungsvergütung von den Dienstbezügen

Bezug: 1. Vorläufige Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörden des Landes Hessen über die Neufestsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütungen vom 17. Mai 1963 (StAnz. S. 614),
2. Neufestsetzung der höchsten Werkdienstwohnungsvergütung vom 18. Juni 1963 (StAnz. S. 740).

Die Dienstwohnungsvergütungen sind nach § 23 HBesG in Verbindung mit Nr. 12 DWV bei der Gehaltszahlung einzubehalten. Diese Regelung gilt nach Nr. 6 WWV für die Zahlung der Werkdienstwohnungsvergütungen entsprechend. Um die Einbehaltung und Abführung zu vereinfachen, bitte ich, ab sofort einheitlich wie folgt zu verfahren:

A. Dienstwohnungsvergütungen

1. Die für die Verwaltung der Dienstwohnung zuständige Behörde fertigt Kassenanweisungen nach dem anliegenden Muster zweifach an

a) alsbald für jeden Beamten, der z. Z. eine Dienstwohnung innehat,

b) künftig für jeden Beamten, dem eine Dienstwohnung zugewiesen wird,

c) bei jeder Änderung des örtlichen Mietwertes.

Sie übersendet

die Erstschrift der Kasse, die die Dienstbezüge auszahlt (in der Regel ist dies die Besoldungskasse Hessen), die Zweitschrift der Kasse, die die Dienstwohnungsvergütung zu vereinnahmen hat.

Ist die Dienstwohnungsvergütung nicht mehr einzubehalten (z. B. weil der Beamte die Wohnung räumt oder die Dienstwohnung in eine Mietwohnung umgewandelt wird), sind die Kassen rechtzeitig entsprechend zu unterrichten.

2. Die Kassen behandeln diese Anweisungen als Dauerbelege gemäß § 65 RRO. Der Mitteilung der unterschriebenen Beamten und der Unterschriftsproben an die Besoldungskasse gemäß §§ 27 und 30 RWB bedarf es in diesen Fällen nicht.

3. Die Kasse, die die Dienstbezüge auszahlt, berechnet an der in der Kassenanweisung vorgesehenen Stelle die höchste Dienstwohnungs- bzw. Werkdienstwohnungsvergütung nach dem im Bezug genannten Vorschriften und behält die Dienstwohnungsvergütung ein

a) in Höhe des örtlichen Mietwertes, wenn dieser unter dem Betrag der höchsten Dienstwohnungsvergütung liegt, oder

b) in Höhe der höchsten Dienstwohnungsvergütung, wenn diese unter dem Betrag des örtlichen Mietwertes liegt.

4. Sie hat die höchste Dienstwohnungsvergütung neu zu berechnen, sofern hierdurch ein anderer Satz der höchsten Dienstwohnungsvergütung erreicht wird,

a) bei Änderung des Grundgehaltes oder der Zulagen (z. B. durch allgemeine besoldungsrechtliche Maßnahmen; wenn der Beamte in die nächste Dienstaltersstufe aufsteigt oder in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt eingewiesen wird);

b) bei Änderung der dem gezahlten Ortszuschlag zugrundeliegenden Ortsklasse (z. B. wenn der Beamte versetzt oder das Ortsklassenverzeichnis geändert wird).

Treten die Änderungen rückwirkend in Kraft, ist auch die höchste Dienstwohnungsvergütung rückwirkend zu berechnen.

Für die Berechnung der höchsten Dienstwohnungsvergütung ist nicht die Ortsklasse des Ortes maßgeblich, an dem sich die Dienstwohnung befindet, sondern die Ortsklasse, nach der dem Beamten der Ortszuschlag gezahlt wird.

5. Die Besoldungskasse berechnet die höchste Dienstwohnungsvergütung vorläufig manuell und überwacht in geeigneter Weise, daß die Änderungen berücksichtigt werden.

Sie übersendet jeder Kasse, an die sie Dienstwohnungsvergütungen abführt, mit der monatlichen Überweisung eine Aufstellung der einbehaltenen und abgeführten Beträge (Liste der Kartenart 90, -Abzugschlüssel 481). Eine gesonderte Aufstellung nur für Dienstwohnungsvergütungen ist nicht erforderlich, sie kann mit der Nachweisung sonstiger Abzüge (z. B. Mieten, Pachten) verbunden werden. Über die beabsichtigte maschinelle Berechnung ergeht zu gegebener Zeit besonderer Erlaß.

6. Hat eine andere Kasse als die Besoldungskasse die einbehaltenen Dienstwohnungsvergütungen abzuführen, so ist an Stelle der monatlichen Nachweisungen eine Pendelliste anzufertigen.

B. Werkdienstwohnungsvergütungen

1. Bei den Angestellten, deren Bezüge durch die Kassen berechnet werden, ist sinngemäß nach Abschnitt A zu verfahren.

2. Bei Angestellten, deren Bezüge durch die Behörde berechnet werden, und bei Arbeitern werden die Werkdienstwohnungsvergütungen von den Behörden selbst berechnet und bei der Zahlung der Vergütung bzw. Löhne einbehalten.

C.

Für die Dienstwohnungs- bzw. Werkdienstwohnungsvergütungen wird allgemeine Annahmeanordnung gemäß § 68 Abs. 1 Buchst. d RRO erteilt. Unbeschadet dessen sind die begründeten Unterlagen (Mietwertberechnungen, Wohnungsblätter usw.) für die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Kasse zu übersenden, die die Beträge zum Soll stellt und vereinnahmt (Soll = Ist).

D.

Um Doppelarbeiten zu vermeiden, sind von den Vorprüfungsstellen zu prüfen

a) die Berechnung der höchsten Dienstwohnungs- bzw. Werkdienstwohnungsvergütung zusammen mit den Personalausgaben,

b) die Festsetzung der örtlichen Mietwerte zusammen mit den Haushaltseinnahmen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Hessen. Die Berechnung und Einbehaltung sonstiger Umlagen und Nebenabgaben (Nr. 20 DWV) bleiben hiervon unberührt.

Wiesbaden, 24. 7. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen

H 2046 I S. 1 — III/91

O 2054 A — 58 — I/33

StAnz. 32/1963, S. 907

801**Hessische Staatsbäder;**

hier: Staatsbad Bad Hersfeld

Die Kur- und Badeeinrichtungen des bisherigen kommunalen Eigenbetriebes „Städtische Kurverwaltung“ in Bad Hersfeld werden mit Wirkung vom 1. Juli 1963 an als

Staatsbad Bad Hersfeld

in die „Hessischen Staatsbäder“ eingegliedert. § 2 Satz 1 der Betriebssatzung der Hessischen Staatsbäder (StAnz. 1959 S. 797) erhält folgende Fassung:

Die „Hessischen Staatsbäder“ umfassen die Staatsbäder Bad Nauheim, Bad Wildungen, Bad Schwalbach, Schlangenbad, Bad Salzhausen und Bad Hersfeld mit den dazugehörigen Hotels, Sanatorien, Kurhäusern und technischen Betrieben sowie das Kurhaus in Bad Selters und die Staatsquelle Niederselters.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung ist für das Staatsbad Bad Hersfeld

Kurdirektor Heinrich-Wilhelm Echterhagen zeichnungsberechtigt.

Wiesbaden, 18. 7. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen

4100 — 39 — IV/1b/12

StAnz. 32/1963, S. 908

805**Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. April 1963 (StAnz. S. 531) werden nachstehend weitere Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1953 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2623	Büdingen	Burkhards	1. 9. 1963
2624	Büdingen	Eichelsachsen	1. 9. 1963
2625	Lauterbach	Ulrichstein	15. 8. 1963

Wiesbaden, 23. 7. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen

K 4210 B — 1 — VI/3

StAnz. 32/1963, S. 908

806**Der Hessische Minister der Justiz****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der am 1. März 1958 von dem Direktor der Straf- und Untersuchungshaftanstalt in Kassel ausgestellte Dienstausweis Nr. 2407 des Verwaltungsangestellten Friedrich Siebert bei der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Kassel ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Wiesbaden, 24. 7. 1963

Der Hessische Minister der Justiz

2000 E — IIIa 5977

StAnz. 32/1963, S. 908

807**Der Hessische Kultusminister****Vollmacht für Herrn Regierungsdirektor Joachim Ilnitzky**

Die mir nach dem Erlaß des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten vom 15. 12. 1960 (StAnz. S. 1502) zustehende Befugnis, das Land Hessen in meinem Geschäftsbereich zu vertreten, übertrage ich mit Wirkung vom 1. August 1963 auf Herrn Regierungsdirektor Joachim Ilnitzky, Wiesbaden, für folgende Rechtsangelegenheiten:

1. Vertretung in allen Rechtsstreitigkeiten,
2. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen,
3. Zeichnung von Urkunden, insbesondere von Kauf- und Übereignungsverträgen, Bestellung von dinglichen Rech-

ten, Unterzeichnung von Löschungsbewilligungen, Abschluß von Vergleichen, Versicherungsverträgen.

Herr Regierungsdirektor Ilnitzky ist befugt, diese Vertretungsmacht zu übertragen.

Die Herrn Regierungsdirektor Hofmeister mit Erlaß vom 27. 2. 1963 — VI/804/1 — (StAnz. 1963 S. 317) übertragene Vollmacht wird hiervon nicht berührt.

Wiesbaden, 24. 7. 1963

Der Hessische Kultusminister

Z 8 — 066/01 — 1

StAnz. 32/1963, S. 908

808

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 46 und der Bundesstraße 459 neugebauten Strecken sowie Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 46 in der Gemarkung Offenbach am Main, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Der in der Gemarkung Offenbach am Main, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, im Zuge der Bundesstraße 46 zwischen km 23,273 alt und km 23,534 alt neugebaute Verkehrskreisel erhält mit Wirkung vom 1. 6. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 46 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 —).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 46 von km 23,273 alt (= km 23,270 neu) bis km 23,311 alt = 38 m, von km 23,320 alt bis km 23,488 alt = 168 m, von km 23,497 alt bis km 23,534 alt (= km 23,578 neu) = 37 m, insgesamt = 243 m, verlieren mit Ablauf des 31. 5. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Sie sind für den Verkehr entbehrlieh geworden und werden eingezogen. Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecken gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

3. Der bei der Einmündung der Bundesstraße 459 in den Verkehrskreisel der Bundesstraße 46 neugebaute zweite Anschlußarm von km 0,029 neu bis km 0,110 neu = 81 m und die bei der Einmündung der Bundesstraße 459 in die Bundesstraße 46 bei km 22,466 neugebauten Anschlußarme von km 0,012 bis km 0,036 = 24 m und von km 0,012 bis km 0,045 = 33 m, erhalten mit Wirkung vom 1. 6. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße 459.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 7. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 32/1963, S. 909

809

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Landesstraße 3184 und Einziehung bisheriger Teilstrecken der Landesstraße 3184 zwischen Wernings und Gedern, Landkreis Büdingen, Reg.-Bez. Darmstadt.

1. Die im Zuge der Landesstraße 3184 zwischen Wernings und Gedern, Landkreis Büdingen, Reg.-Bez. Darmstadt neugebauten Teilstrecken von km 17,392 neu (= km 17,372 alt) bis km 17,822 neu (= km 17,572 alt) = 430 m, von km 17,830 neu (= km 17,580 alt) bis km 17,977 neu (= km 17,711 alt) = 147 m, von km 17,985 neu (= km 17,719 alt) bis km 18,211 neu (= km 17,919 alt) = 226 m, insgesamt = 803 m, werden mit Wirkung vom 1. 8. 1963 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3184 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3184 von km 17,372 alt (= km 17,392 neu) bis km 17,572 alt (= km 17,822 neu) = 200 m, von km 17,580 alt (= km 17,830 neu) bis km 17,711 alt (= km 17,977 neu) = 131 m, von km 17,719 alt (= km 17,985 neu) bis km 17,919 alt (= km 18,211 neu) = 200 m, insgesamt = 531 m, sind für den Verkehr entbehrlieh geworden und sollen eingezogen werden (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Das Verfahren gemäß § 6 Abs. 2 HStrG ist eingeleitet.

3. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3184 von km 17,572 alt bis km 17,580 alt = 8 m und von km 17,711 alt bis km 17,719 alt = 8 m, bleiben Bestandteil der Landesstraße 3184 und werden mit folgender Kilometrierung in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen: von km 17,822 neu (= km 17,572 alt) bis km 17,830 neu (= km 17,580 alt) = 8 m, von km 17,977 neu (= km 17,711 alt) bis km 17,985 neu (= km 17,719 alt) = 8 m.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 7. 1963

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 32/1963, S. 909

810

Errichtung einer Brech- und Siebanlage auf dem Betriebsgelände der Ytong-Messel GmbH, Leichtbausteinherstellung, Grube Messel bei Darmstadt

Die Firma Ytong-Messel GmbH, Grube Messel bei Darmstadt, hat um die Genehmigung nachgesucht, auf ihrem Haldengelände in der Gemarkung Spachbrücker Wald eine Brech- und Siebanlage für Schwelereirückstände errichten zu dürfen.

Diese Absicht wird gemäß § 17 GewO hiermit bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die geplante Anlage innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bergamt in Darmstadt, Rheinstraße 94, vorzubringen. Der Genehmigungsantrag mit Unterlagen ist dort einzusehen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem später anzuberaumenden Termin erörtert werden, zu dem besonders geladen wird.

Wiesbaden, 19. 7. 1963

Hessisches Oberbergamt

Tgb. Nr. 1762/63 — 70 d 42

StAnz. 32/1963, S. 909

811

Verzicht der Gutehoffnungshütte — Aktienverein — auf das Eigentum an Bergwerken

Die Firma Gutehoffnungshütte Aktienverein in Oberhausen (Rhld.) hat durch notariell beglaubigte Erklärung vom 24. Mai 1963 auf folgende, ihr gehörige, Bergwerke freiwillig verzichtet:

1. Eisenerzbergwerk Bivouak bei Steindorf Kreis Wetzlar
2. Eisenerzbergwerk Charlotte bei Steindorf Kreis Wetzlar
3. Eisenerzbergwerk Eisenhardt bei Wetzlar
4. Eisenerzbergwerk Florentin bei Steindorf Kreis Wetzlar
5. Eisenerzbergwerk Kinzenbach bei Wetzlar
6. Eisenerzbergwerk Prinzessin Louise bei Wetzlar
7. Eisen- und Manganerzbergwerk Scheib bei Wetzlar
8. Eisenerzbergwerk Werther bei Wetzlar
9. Eisenerzbergwerk Melmesberg bei Hermannstein Kreis Wetzlar
10. Eisenerzbergwerk Neu-Preußen bei Hermannstein Kreis Wetzlar

Unter Verweisung auf §§ 158, 159, 161 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, 26. 7. 1963

Hessisches Oberbergamt

Tgb. Nr. 1808/63 — 76 b 20

StAnz. 32/1963, S. 909

Sachliche Zuständigkeit in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung

Mit Erlaß vom 18. 9. 1961 — I e — 5451 — (StAnz. 1961 S. 1186 Nr. 1080) habe ich die Zuständigkeit für Versorgungsangelegenheiten bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung geregelt. Diese Verordnung ist am 20. 5. 1963 ausgefertigt worden und am 31. 5. 1963 in Kraft getreten (BGBl. I S. 367). Von diesem Tage an ist daher der Erlaß vom 18. 9. 1961 nicht mehr anzuwenden.

Auf Grund des § 2 Satz 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG) vom 2. 5. 1955 (BGBl. I S. 202) i. d. F. vom 27. 6. 1960 (BGBl. I S. 453) bestimme ich:

I

In folgenden Angelegenheiten behalte ich mir die Zustimmung vor:

1. § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG): Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang bei Selbsttötung.

2. § 1 BVG: Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang bei einer Zwangs- und Strafmaßnahme, wenn sie den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen ist.

3. § 10 BVG: Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Kostenersatz bei selbstgewählter Heil- und Krankenbehandlung, wenn der beantragte Kostenersatz mehr als 1000 DM betragen soll.

4. § 14 BVG: Entscheidung über Anträge auf Gewährung einer Badekur oder Heilstättenbehandlung in einer Nicht-Vertragsanstalt.

5. § 14 BVG: Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Kostenersatz bei selbstgewählter Heil- und Krankenbehandlung, wenn der beantragte Kostenersatz mehr als 1000 DM betragen soll.

6. § 14 BVG: Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten mit Prüfungseinrichtungen der Kassenärztlichen bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Nr. 13 Abs. 8 des Ärztlichen Bundestarifs für das Versorgungswesen bzw. Nr. 11 Abs. 7 des Zahnärztlichen Bundestarifs für das Versorgungswesen).

7. § 62 BVG: Entscheidung, ob

a) Hirnbeschädigte

b) sonstige Beschädigte wegen einer im 1. Weltkrieg erlittenen Gesundheitsstörung

von Amts wegen nachuntersucht werden sollen, es sei denn, daß sich in den Akten kein Gutachten befindet. Zustimmung zur Erteilung von Neufeststellungsbescheiden wegen wesentlicher Änderung (Besserung) der für die Feststellung des Anspruchs maßgebend gewesenen Verhältnisse, die sich auf Grund einer nach vorstehendem Satz 1 und auf Antrag vorgenommenen Untersuchung dieses Personenkreises ergeben.

8. § 66 BVG: Entscheidung über die Auszahlung von Versorgungsbezügen als Kannleistung und im Wege des Härteausgleichs, wenn der Bewilligungsbescheid dem Antragsteller bei Lebzeiten nicht mehr zugestellt worden ist und aus besonderen Gründen geleistet werden soll. Dies gilt auch, wenn der Bewilligungsbescheid über eine Erhöhung der Rente von Amts wegen dem Empfangsberechtigten bei Lebzeiten nicht mehr zugestellt worden ist.

9. § 81a BVG: Abschließende Entscheidung und Entscheidung über die gerichtliche Geltendmachung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen, soweit die entstandenen oder voraussichtlich noch entstehenden Aufwendungen für Versorgungsleistungen 2000 DM übersteigen.

10. § 89 BVG: Entscheidung über Härteausgleiche mit Ausnahme der Fälle, die ich dem Landesversorgungsamt Hessen übertragen habe oder noch übertragen werde.

11. § 41 VfG: Erteilung von Berichtigungsbescheiden, die sich aus der allgemeinen Aktenüberprüfung ergeben.

12. § 41 VfG: Erteilung von Bescheiden an Hinterbliebene, wenn der Versorgungsanspruch des Beschädigten nach seinem Tode berichtigt werden soll.

13. § 41 VfG: Erteilung von Berichtigungsbescheiden an Beschädigte des 1. Weltkrieges und an Hirnbeschädigte sowie Zustimmung zu einer in diesem Fall ggf. erforderlichen Nachuntersuchung unter entsprechender Berücksichtigung der unter Nr. 7 aufgestellten Grundsätze. Meine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn eine Berichtigung der anerkannten Schädigungsfolgen von „hervorgerufen“ in „Verschlimmert“ ohne Änderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit vorgenommen werden soll.

14. § 42 VfG: Erteilung von Anfechtungsbescheiden an Beschädigte des 1. Weltkrieges und an Hirnbeschädigte sowie Zustimmung zu einer in diesem Fall ggf. erforderlichen Nachuntersuchung entsprechend der Regelung zu Nr. 13.

15. § 47 VfG: Entscheidung über die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen nach den Erlassen vom 23. 2. 1962 — I e — 5428 — (StAnz. 1963 S. 123 Nr. 118) und 11. 1. 1963 — I e — 5428 — (StAnz. 1963 S. 125 Nr. 121).

II

In folgenden Angelegenheiten bleibt die Zustimmung dem Landesversorgungsamt Hessen vorbehalten:

1. § 10 BVG: Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Kostenersatz bei selbstgewählter Heil- und Krankenbehandlung, wenn der beantragte Kostenersatz mehr als 500 DM betragen soll.

2. § 13 BVG: Lieferung von Blindenführhunden.

3. § 13 BVG: Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zu § 13 BVG erfüllt sind.

4. § 14 BVG: Entscheidung über Anträge auf Übernahme von Zahnersatzkosten, wenn der beantragte Kostenersatz mehr als 600 DM betragen soll.

5. § 14 BVG: Entscheidung über die Gewährung einer Entziehungskur.

6. § 14 BVG: Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Kostenersatz bei selbstgewählter Heil- und Krankenbehandlung, wenn der beantragte Kostenersatz mehr als 500 DM betragen soll.

7. § 81a BVG: Abschließende Entscheidung und Entscheidung über die gerichtliche Geltendmachung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen, soweit die entstandenen oder voraussichtlich noch entstehenden Aufwendungen für Versorgungsleistungen 300 DM übersteigen.

Mein Erlaß vom 6. 4. 1959 — I e — 5320 — bleibt von dieser Regelung unberührt. Mit ihm wurde die Befugnis, das Verfahren in Fällen mit einem Streitwert bis zu 30 DM einzustellen, wenn die Prüfung ergibt, daß die Verfolgung der Angelegenheit einen Verwaltungsaufwand verursachen würde, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Streitwert steht, bei Beträgen bis zu 15 DM an die Leiter der Versorgungsämter und bis zu 30 DM an den Leiter des Landesversorgungsamtes übertragen.

8. § 89 BVG: Entscheidung über die dem Landesversorgungsamt Hessen übertragenen Härteausgleiche, mit Ausnahme der Fälle, die das Landesversorgungsamt Hessen an die Versorgungsämter delegiert hat oder noch übertragen wird.

9. Abschließende Entscheidung und Entscheidung über die gerichtliche Geltendmachung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen die sich aus dem unrechtmäßigen Bezug von Versorgungsleistungen ergeben, soweit diese Leistungen 300 DM übersteigen.

10. Abschließende Entscheidung und Entscheidung über die gerichtliche Geltendmachung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen die sich aus einer Beschädigung, Zerstörung oder Entziehung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, soweit diese nicht in das Eigentum des Beschädigten übergegangen sind, durch Dritte ergeben.

11. § 47 VfG: Entscheidung über die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen nach den Erlassen vom 23. 2. 1962 — I e — 5428 — (StAnz. 1963 S. 123 Nr. 118) und 11. 1. 1963 — I e — 5428 (StAnz. 1963 S. 125 Nr. 121).

III

Diese Regelung gilt auch für Entscheidungen nach anderen Gesetzen, die die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes für entsprechend anwendbar erklären.

Im übrigen sind dem Landesversorgungsamt Hessen — gegebenenfalls mir — alle Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Auswirkungen zur Entscheidung vorzulegen.

Soweit frühere Erlasse von der hier getroffenen Regelung abweichen, sind sie nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 16. 7. 1963

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
M — I c — 5400/5451

StAnz. 32/1963, S. 910

813

Verteilung der Prüfungsgebühr für die Hebammenprüfung

Bezug: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 25. 3. 1963 (BGBl. I S. 167).

Die gemäß § 10 a. a. O. zu erhebende Gebühr ist wie folgt zu verteilen:

Vorsitzender DM 7,—

Prüfer der Fächer nach § 1 Abs. 2

Nr. 1—4, 6, 8—11 a. a. O. (je Fach DM 1,—) DM 10,—

Prüfer der Fächer nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 und 7 a. a. O.

zusammen für die mündliche und praktische

Prüfung (je Fach DM 2,—) DM 4,—

Sekretär DM 1,50

Staatsanteil DM 2,50

Die sächlichen Kosten des Prüfungsausschusses für die Hebammenprüfung sind aus dem Anteil des Landes Hessen (Staatsanteil) zu bestreiten.

815

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Einstellung von Beamtenanwärtern für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Zum 1. 4. 1964 ist die Einstellung von

Regierungssekretäranwärtern
und Regierungsinspektoranwärtern

für die vielseitigen Aufgaben der Flurbereinigung und Siedlung bei Kulturämtern sowie für allgemeine Verwaltungsaufgaben bei Wasserwirtschaftsämtern, der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft in Frankfurt (Main) und der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim (Rhg.) vorgesehen.

Die Ausbildungszeit beträgt für Regierungssekretäranwärter 2 Jahre, für Regierungsinspektoranwärter 3 Jahre. Die Bewerber sollen für eine Einstellung als Regierungssekretäranwärter das 17. Lebensjahr, für eine Einstellung als Regierungsinspektoranwärter das 18. Lebensjahr vollendet und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Als Schulbildung wird für Regierungssekretäranwärter der erfolgreiche Besuch einer Volksschule, für Regierungsinspektoranwärter der erfolgreiche Besuch einer Realschule oder ein entsprechender Bildungsstand gefordert. Die Auswahl der Bewerber für die beiden Laufbahnen erfolgt durch eine Eignungsprüfung.

Während des Vorbereitungsdienstes wird ein Unterhaltszuschuß gewährt, und zwar für Regierungssekretäranwärter 239,— DM, für Regierungsinspektoranwärter 285,— DM monatlich. Verheiratete Beamtenanwärter erhalten außerdem einen Verheiratetenzuschlag; Anwärter, die das 27. Lebensjahr überschritten haben, erhalten zusätzlich einen Alterszuschlag.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

ein handschriftlicher Lebenslauf,
eine beglaubigte Abschrift des Abgangszeugnisses der Volksschule bzw. einer Realschule,

ggf. eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses einer weiterführenden Schule,

ggf. Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten seit der Schulentlassung,

ein polizeiliches Führungszeugnis,

Weitere Entschädigungen als die oben angegebenen erhalten die Mitglieder der Prüfungsausschüsse nicht, insbesondere werden keine Reisekosten gewährt.

Wiesbaden, 19. 7. 1963

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
VI c 1 — 18b 14/01 StAnz. 32/1963, S. 911

814

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Getränkeschankanlagen

Vom 26. Juli 1963

Zur Ausführung des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenverordnung) vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561) wird bestimmt:

§ 1

Zulassungsbehörde im Sinne des § 8 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung ist der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen.

§ 2

Als Prüfstelle im Sinne des § 8 Abs. 2 der Getränkeschankanlagenverordnung wird das Gewerbe- und Ordnungsamt der Stadt Frankfurt (Main) anerkannt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 26. 7. 1963

**Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III b 1 — Az.: 53 d 14.03 — Tgb. Nr. 4414/63
StAnz. 32/1963, S. 911

eine Bescheinigung über die Beherrschung der Kurzschrift (80 Silben) — Kenntnisse in Kurzschrift können, sofern noch nicht vorhanden, während des Vorbereitungsdienstes erworben werden.

Bewerbungen werden bis spätestens zum 30. 9. 1963 erbeten, und zwar

- für den Bereich der Landeskulturverwaltung an das Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44;
- für den Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung an die Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden;
- für den Bereich der Hessischen Landesstelle für Ernährungswirtschaft und der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim an diese Dienststellen in Frankfurt (Main), Untermainkai 27—28 bzw. Geisenheim (Rhg.).

Wiesbaden, 26. 7. 1963

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
PR — 8d 06 — Tgb. Nr. 1046/63

StAnz. 32/1963, S. 911

816

Flurbereinigung Grebenstein, Kreis Hofgeismar

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Grebenstein, Kreis Hofgeismar, wird hiermit angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Grebenstein ausschließlich der Ortslage und Teile der Gemarkung Schachten, Burguffeln, Hofgeismar und Kelze, so wie sie sich aus dem als Anlage beigefügten Verzeichnis über die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke ergeben (Anlage 1). Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 2664 ha, worin eine Waldfläche

von rd. 366 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht, die Gemarkungsgrenze in grüner Farbe.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Grebenstein, Kreis Hofgeismar“, mit dem Sitz in Grebenstein, Kreis Hofgeismar. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 und nach § 85 (5) FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beernsträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in den Städten Grebenstein und Hofgeismar, sowie in den Nachbargemeinden Burguffeln, Westuffeln, Schachten, Kelze, Udenhausen, Carlsdorf, Immenhausen, Calden und Hombressen, Kreis Hofgeismar, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, Gebietskarte und Anlage 1) zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der Städte Grebenstein und Hofgeismar und den Bürgermeisterämtern Burguffeln, Westuffeln, Schachten, Kelze, Udenhausen, Carlsdorf, Immenhausen, Calden und Hombressen 2 Wochen lang aufgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 17. 7. 1963

Landeskulturamt

KF 22 — 22.794/63 (LS)

St.Anz. 32/1963, S. 911

Anlage 1:

Aufstellung über die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flurstücke

Gemarkung Grebenstein: Flur 1, ganze Flur; Flur 2, ganze Flur; Flur 3, ganze Flur; Flur 4, ganze Flur; Flur 5, ganze Flur; Flur 6, ganze Flur; Flur 7, ganze Flur; Flur 8, Flurstücke 1—14, 15/1, 15/2, 17/1, 369/17, 17/3, 17/4, 360/17, 358/18, 120, 122, 125/1, 127/1, 128, 130—140, 145/1, 213/154, 214/154, 215/154, 216/154, 217/154, 221/154, 228/154, 229/154, 230/154, 154/1, 220/155, 222/155, 223/155, 224/155, 225/155, 227/155, 231/155, 232/155, 233/155, 234/155, 235/155, 236/155, 237/155, 238/155, 239/155, 155/1, 155/2, 159/1, 162, 166/1, 345/168, 168/1, 169, 170, 243/171, 244/171, 245/171, 246/171, 247/171, 248/171, 249/171, 250/171, 251/171, 252/171, 253/171, 254/171, 255/171, 256/171, 257/171, 258/171, 259/171, 260/171, 261/171, 262/171, 263/171, 264/171, 265/171, 266/171, 267/171, 268/171, 269/171, 270/171, 271/171, 172/1, 173/4, 173/5, 173/6, 173/3, 177/1, 359/187, 361/188, 189/2, 190, 191, 192, 193/1, 195, 196, 197, 335/198, 199, 202—207; Flur 9 Flurstücke 1, 2/1, 2/2, 3—16, 463/17, 464/17, 465/17, 19/1, 20—24, 27/1, 29/1, 30—46, 48/1, 50, 360/51, 361/52, 52/1, 53/1, 55/1, 55/2, 56—59, 365/60, 61—68, 415/69, 416/69, 417/69, 70—77, 81/1, 82/1, 84/1, 84/2, 85—87, 345/88, 88/1, 89/1, 90—95, 418/96, 97, 98/1, 99—107, 372/108, 371/109, 370/110, 369/111, 368/112, 367/113, 425/114, 114/1, 374/258, 375/259, 376/260, 377/261, 378/262, 379/263, 380/264, 411/264, 274/1, 274/2, 459/274, 454/274, 450/274, 275, 381/276, 351/277, 330/277, 278, 279, 446/280, 281, 451/282, 283, 284, 285/1, 286, 295, 296; Flur 10, ganze Flur; Flur 11, ganze Flur; Flur 12, ganze Flur; Flur 13, ganze Flur; Flur 14, ganze Flur; Flur 15, Flurstücke 166/0,1, 163/2, 171/2, 4—6, 7/3, 9, 10/1, 13, 88/22, 23, 24, 93/25, 102/25, 103/25, 26, 33, 34, 123/35, 124/37, 38, 125/39, 126/39, 40—42, 127/60, 139/60, 129/60, 130/61, 61/1, 62/1, 63, 89/64, 65, 66/1, 66/2, 66/8, 66/9, 67, 172/68, 68/1, 69, 70, 72—75, 76/1, 78—82; Flur 16, ganze Flur; Flur 17, ganze Flur; Flur 24, Flurstücke 1—25, 281/26, 282/26, 27, 28, 212/29, 213/29, 30, 251/31, 252/31, 198/32, 199/32, 33—35, 277/36, 278/36, 279/37, 280/37, 38—40, 253/41, 254/41, 255/41, 42—50, 51/1, 55—58, 267/59, 268/59, 60/1, 64/70, 200/71, 201/72, 73—77, 237/78, 238/78, 79, 256/80, 257/80, 210/81, 211/83, 84—129, 130/1, 130/5, 230/131, 231/131, 232/131, 233/131, 131/1, 131/2, 131/3, 133, 134, 161/2, 161/3, 161/6, 161/7, 161/10, 161/11, 161/14, 164—165, 205/166, 283/166, 284/166, 167—169, 171/1, 171/2, 171/3, 171/4, 172/1, 173/1, 174/2, 174/3, 174/4, 174/5, 174/6, 174/7, 174/8, 174/9, 174/10, 175/1, 175/2, 175/3, 175/4, 176/1, 176/2, 176/3, 176/4, 177/1, 177/2, 177/3, 177/4, 178/1, 179/1, 202/180, 181—192, 193/2 tlw., 194, 196, 197, 203/180; Flur 25, ganze Flur; Flur 26, ganze Flur; Flur 27, Flurstücke 1—3, 345/4, 346/4, 5—15, 16/1, 18, 362/19, 22/1, 23—25, 398/26, 399/26, 27, 28, 374/29, 375/29, 30—38, 41/1, 43/1, 44—49, 51/1, 354/52, 355/52, 53—59, 60/1, 368/62, 369/62, 63, 64, 372/65, 373/65, 396/66, 397/66, 68/1, 70—73, 99/1, 101—122, 123/1, 125—134, 201, 364/202, 365/202, 203—212, 213/1, 215/1, 217—220, 224/1, 225—226, 227/1, 229—232, 234/1, 234/2, 236/1, 237, 366/238, 367/238, 239—242, 243/1, 245—247, 250, 251, 253/1, 254, 255, 257/1, 258—271, 360/272, 361/272, 273, 274, 370/275, 371/275, 276—281, 347/282, 348/282, 283—287, 342/288, 343/290, 344/290, 291, 292/1, 292/2, 292/3, 293—303, 304/1 tlw., 305—309, 310 tlw., 311 tlw., 312—314, 324 tlw., 325—334; Flur 28, ganze Flur; Flur 29, ganze Flur; Flur 30, ganze Flur; Flur 31, ganze Flur.

Gemarkung Schachten: Flur 2, Flurstücke 61/2, 61/3, 63/2, 63/3, 63/4, 64, 65, 67/1, 115 tlw.; Flur 3, Flurstücke 59/19, 62/19, 20/2, 20/3, 22/1, 22/2, 22/3 tlw., 24/2, 64/24, 65/24, 66/25, 25/1, 70/25, 67/26, 57/27, 29 tlw., 58/30 tlw., 31.

Gemarkung Burguffeln: Flur 5, Flurstücke 4/1, 5, 7/1, 99/8, 100/8, 10/1, 11, 101/12, 102/12, 13—15, 23/1, 24/1, 26/1, 27/1, 28/1, 29/1, 32/1, 137/77, 78, 80/2 tlw.

Gemarkung Hofgeismar: Flur 28, Flurstücke 16/1, 16/2, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7, 17/1, 17/2, 19/2, 19/3, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 20/10, 20/11, 20/12, 22/1, 22/2, 23/1, 24/1, 44/25, 45/25, 26—29, 33—38, 39/1, 39/2, 40/1, 41, 42, 43/halb.

Gemarkung Kelze: Flur 3, Flurstück 157/halb; Flur 6, Flurstück 146/halb.

Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes: rund 2664 ha.

817**Flurbereinigung Steinfischbach, Kreis Usingen**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke Gemarkung Steinfischbach, Kreis Usingen — Flur 1 bis 52 — wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 966 ha, worin eine Waldfläche von 572 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet; sie bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Steinfischbach“ mit dem Sitz in Steinfischbach, Kreis Usingen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Zeit angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Steinfischbach sowie in den Nachbargemeinden Reichenbach, Mauloff, Riedelbach, Dombach, Würges, Walsdorf, Esch, Niederems öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 18. 7. 1963

Landeskulturamt
WF 343 — 10927/63
StAnz. 32/1963, S. 913

818**Flurbereinigung Rod a. d. Weil, Kreis Usingen**

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke Gemarkung Rod a. d. Weil, Kreis Usingen — Flur 1 bis 24 — wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von rd. 727 ha, worin eine Waldfläche von 400 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet; sie bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Rod a. d. Weil“ mit dem Sitz in Rod a. d. Weil, Kreis Usingen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Zeit angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich, a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören, b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen, c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- u. Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Rod a. d. Weil sowie in den Nachbargemeinden Gemünden, Niederlauken, Neuweilnau, Cratzenbach, Camberg, Hasselbach, Emmershausen öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern dieser Gemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 18. 7. 1963

Landeskulturamt
WF 345 — 16587/63
StAnz. 32/1963, S. 913

819

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**d) Regierungspräsident in Wiesbaden**

ernannt:

- zu Oberregierungsräten die Regierungsräte (BaL) Dr. Rolf Goffin, Eugen Morenga (26. 6. 63), Volker Koch (4. 7. 63), Kurt Mütze (10. 7. 63);
zum Reg.-Amtmann Reg.-Oberinspektor (BaL) Hans Grünwald (18. 6. 63);
zu Reg.-Oberinspektoren die Reg.-Inspektoren (BaL) Hch. Amberg, LA Gelnhausen, Erich Wilke, LA Rüdeshheim (27. 6. 63), Ernst Enzmann, LA Bad Schwalbach, Adolf Müller, LA Hanau, Kilian Schick, LA Weilburg, Hans-Helmut v. Schmid-Hayn, LA Bad Homburg (28. 6. 63);
zu apl. Reg.-Inspektoren (BaP) Ang. Karl Friedrich (1. 7. 63), Kreisangest. Theodor Neurohr, LA Limburg (12. 6. 63);
zu Reg.-Hauptsekretären die Reg.-Obersekretäre (BaL) Konrad Bietz, LA Biedenkopf, Ernst Stahl, LA Weilburg (28. 6. 63);
zu Reg.-Obersekretären (BaL) die Reg.-Sekretäre Joh. Enders, LA Usingen, Edgar Wallrabenstein, LA Bad Schwalbach (28. 6. 63);
zu Reg.-Obersekretären die Reg.-Sekretäre (BaL) Hans Allendorfer, LA Wetzlar, Erich Hartmann, LA Gelnhausen, Joh. Stolpmann, LA Wetzlar, Erich Wendt, LA Ffm.-Höchst, Alois Wetzlar, LA Hanau (27. 6. 63), Ignaz Künzl, LA Limburg, Georg Mendrowski, LA Bad Schwalbach, Erwin Riemann, LA Bad Homburg (28. 6. 63);
zum Reg.-Sekretär Stadtobersekretär (BaP) H. J. Guentherodt (1. 7. 63);
zu Oberamtsgehilfen die Amtsgehilfen (BaL) Anton Faust, Karl Link, Adolf Schmidt, Peter Trenz (15. 7. 63);
berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Reg.-Sekretär Alfred Götz, LA Hanau,
Reg.-Sekretär Theobald Rasch, LA Weilburg (18. 6. 63);

*

In der Veröffentlichung der Personalmeldungen in StAnz. 1963 S. 787 muß es bei der Ernennung des ROI Walter Gross nicht LA Wetzlar sondern LA Gelnhausen heißen.

Wiesbaden, 29. 7. 1963

Der Regierungspräsident
P 7 — Az.: 5e 02
StAnz. 32/1963, S. 914

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**c. Regierungspräsident in Kassel**

ernannt

- zum Werkmeister (BaL) techn. Angestellter Georg Günther, Techn. Überwachungsamt Kassel (31. 5. 1963);
zum Regierungsgewerbeassessor (BaP) Assessor im Gewerbeaufsichtsdienst Hans Kemper, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Marburg a. d. L. (28. 6. 1963);
zum Gewerbesekretäranwärter (BaW) Rudolf Michel, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda (1. 7. 1963);

ernannt

- zum Pharmazierat (unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter) Apotheker Karlheinz Grönig, für die Dauer von 5 Jahren bei der Regierung in Kassel (mit Urkunde vom 5. 7. 1963).

Kassel, 12. 7. 1963

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7 c 16/03 B
StAnz. 32/1963, S. 914

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

- zum Regierungsgewerbeassessor (BaP) Assessor im Gewerbeaufsichtsdienst Hubert Gehrling (Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Fulda) (28. 6. 1963).

Kassel, 19. 7. 1963

Der Regierungspräsident
P/1 — Az.: 7 o 16/03 B
StAnz. 32/1963, S. 914

d) Regierungspräsident Wiesbaden

(Gewerbeaufsichtsverwaltung u. Technische Überwachung) ernannt:

- zum Gewerberat Dipl.-Ing. Helmut Scherf vom Techn. Überwachungsamt Frankfurt am Main (2. 5. 63) (BaP);
zum Reg.-Inspektor Verwaltungsangestellter Friedrich König vom Techn. Überwachungsamt Frankfurt am Main (15. 3. 63) (BaP);
zum techn. Inspektor techn. Angestellter Friedrich Klotz vom Techn. Überwachungsamt Frankfurt am Main (14. 5. 63) (BaL);
zum Werkmeister techn. Angestellter Rudolf Goldammer vom Techn. Überwachungsamt Frankfurt am Main (31. 5. 63) (BaL);
zum Gewerbesekretär-Anwärter Industriemeister Karl Otto Linkmann vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (14. 6. 63) (BaW);
zur Gewerbeinspektor-Anwärterin Verwaltungsangestellte Hildegard Klose vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main (11. 6. 63) (BaW);
zum Reg.-Sekretär-Anwärter Verwaltungsangestellter Norbert Schuka vom Techn. Überwachungsamt Frankfurt am Main (7. 6. 63) (BaW);

versetzt:

- Gew.-Oberinspektor Artur Wendt vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt am Main wurde mit Wirkung vom 1. 7. 63 zum Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden versetzt;
Reg.-Inspektor Franz Klimt vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt wurde mit Wirkung vom 15. 7. 63 zum Hessischen Kultusminister versetzt.

Wiesbaden, 29. 7. 1963

Der Regierungspräsident
III 2
StAnz. 32/1963, S. 914

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten**a) Ministerium**

ernannt

- zum Ministerialrat Regierungsdirektor (BaL) Carl Rathmackers (8. 7. 1963);
zum Oberregierungsrat Regierungsrat (BaL) Martin Boesler (26. 6. 1963);
zum Forstmeister (BaL) die Forstassessoren Herbert Heckemann (26. 6. 1963); Georg Wilke (26. 6. 1963);
zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Otto Eisenach (30. 5. 1963); Herbert Mann (30. 5. 1963);
zum Regierungsoberbauinspektor Regierungsbauinspektor (BaL) Hans Schramm (30. 5. 63);
zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor (BaL) Ewald Schreiber (10. 5. 1963);
zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor (BaL) Hans Völlger (10. 5. 1963);
zum Regierungsinpektor z. A. (BaP) Angestellter Ewald Branse (8. 5. 1963);
zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Ernst Eigler (25. 6. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Ministerialrat Dr. Gustav Mitzschke, mit Ablauf des Monats Juni 1963;

b) Landeskulturverwaltung

ernannt

- zum Oberregierungskulturrat Regierungskulturrat (BaL) Dr. Ulrich Schreiner, Landeskulturamt (20. 6. 1963);
zum Regierungsvermessungsassessor (BaP) Vermessungsassessor Erwin Beil, Kulturamt Dillenburg (2. 5. 1963);
zum Regierungsvermessungsamtmann die Reg.-Verm.-Oberinspektoren (BaL) Werner Eisele, Landeskulturamt (10. 5. 1963), Fritz Heuser, Landeskulturamt (30. 4. 1963), Ludwig Hofferberth, Kulturamt Limburg (10. 5. 1963);

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) Georg Lang, Landeskulturamt (10. 5. 1963);
zum Regierungsvermessungsamtmann die Reg.-Verm.-Oberinspektoren (BaL) Helmut Löwer, Kulturamt Bad Hersfeld (10. 5. 1963), Kurt Meißner, Landeskulturamt (10. 5. 1963);
zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) Heinz Veit, Landeskulturamt (10. 5. 1963);
zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaL) Hans-Werner Kropf, Kulturamt Kassel (10. 5. 1963);
zum Regierungsvermessungsoberinspektor die Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) Karl Müller, Landeskulturamt (10. 5. 1963), Günter Plag, Kulturamt Hanau (31. 5. 1963), Theodor Schellenberg, Kulturamt Kassel (10. 5. 1963);
zum Reg.-Inspektor ap. Regierungsinsp. (BaP) Manfred Jensen, Kulturamt Darmstadt (9. 7. 1963);
zum Regierungsinspektor (BaL) ap. Regierungsinspektor Horst Wiegel, Kulturamt Hanau (10. 7. 1963);
zum Regierungsvermessungshauptsekr. die Regierungsvermessungsobersekretäre (BaL) Hermann Heumann, Kulturamt Wiesbaden, Außenstelle Frankfurt am Main (10. 5. 1963), Heinrich Liesemer, Kulturamt Lauterbach (10. 5. 1963), Heinrich Schäfer, Kulturamt Gießen (10. 5. 1963);
berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsvermessungsinspektor Norbert Weyand, Kulturamt Wiesbaden (22. 5. 1963);
c) Wasserwirtschaftsverwaltung:
ernannt
zum Reg.-Oberbauinsp. Reg.-Bauinspektor (BaL) Walter Struck, Wasserwirtschaftsamt Dillenburg (4. 6. 1963);
zum ap. Reg.-Bauinsp. (BaP) Reg.-Bauinsp.-Anwärter Volkmar Willrich, Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden (30. 4. 1963);

zum ap. Reg.-Insp. (BaP) Reg.-Insp.-Anwärter Kurt Dipfel, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (22. 5. 1963);
in den Ruhestand versetzt
Regierungshauptsekretär Adam Günther, Wasserwirtschaftsamt Kassel, mit Ablauf des Monats Juli 1963;
entlassen auf eigenen Antrag:
Regierungsbauinspektor Georg Körbler, Reg.-Präs. Darmstadt, mit Ablauf des Monats Juni 1963;
d) Hess. Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim (Rheingau).
ernannt
zum Regierungsrat (Amtsrat (BaL) Hermann Kramer, Anst. Geisenheim (8. 7. 1963);
zum Gartenbauamtmann Gartenbauoberinsp. (BaL) Karl-Heinz Möhrs, Anst. Geisenheim (14. 5. 1963);
zum ap. Reg.-Inspektor (BaP) Verw.-Angest. Eberhard Paluschitzik, Anst. Geisenheim (14. 5. 1963);
e) Hessisches Landgestüt in Dillenburg
berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Gestütswärter Günther Kunz und Herbert Peter mit Urkunde vom 26. 4. 1963;
f) Verwaltung der Staatsweingüter im Rheingau in Eltville
ernannt
zum Weinbauamtmann Weinbauoberinspektor (BaL) Johann Zerr, Verw. d. Staatsweingüter Eltville (7. 5. 1963);
in den Ruhestand versetzt
Weinbauamtmann Johann Zerr mit Ablauf des Monats Juni 1963.
Wiesbaden, 17. 7. 1963
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
PR — 7 0 16 03

StAnz. 32/1963, S. 914

820 DARMSTADT

Auflösung der Viehkasse Münster, Kreis Friedberg (Hessen)

Die Viehkasse Münster im Kreise Friedberg (Hessen) hat in ihrer Mitgliederversammlung am 20. 4. 1963 ihre Auflösung mit Wirkung vom gleichen Tage an beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 18. 7. 1963

Der Regierungspräsident
I/1a — 39 i 02/01

StAnz. 32/1963, S. 915

821

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Dieburg

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Juli 1963 die in der Gemeinde Heubach, Landkreis Dieburg gelegenen Wohnplätze

„Schliemhöfe 1—4“,
„Pfaffenheckenhof“ und
„Erlenhof“

eingerrichtet und neu benannt.

Darmstadt, 24. 7. 1963

Der Regierungspräsident
I/2a — 3 k 02/05

StAnz. 32/1963, S. 915

822 WIESBADEN

Anordnung über Sonn- und Feiertagsruhe im Zeitungsdruck

Auf Grund von § 105 e der Reichsgewerbeordnung gestatte ich unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß in Zeitungsdruckereien, in denen eine Montag- und Nachfesttag-Morgenausgabe hergestellt werden, an Sonn- und Feiertagen Arbeiter und Angestellte ab 9 Uhr zur redaktionellen Vorbereitung und ab 14 Uhr zur Drucklegung dieser Ausgaben beschäftigt werden.

Diese Ausnahmegenehmigung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

Regierungspräsidenten

- Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag dürfen Arbeiter und Angestellte nicht beschäftigt werden.
- Jedem an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeiter und Angestellten ist mindestens
 - jede 3. Woche eine den Sonntag einschließende 36stündige oder
 - an jedem 2. Sonntag eine 12stündige zwischen 6 und 18 Uhr liegende oder
 - in jeder Woche an einem Wochentage eine 24stündige Freizeit zu gewähren.
- Die Sonn- und Feiertagsarbeit ist auf die nach der Arbeitszeitordnung zulässige Wochenarbeitszeit anzurechnen. Diese Ausnahmegenehmigung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle früher von mir erteilten Ausnahmegenehmigungen über Sonn- und Feiertagsarbeit in Zeitungsdruckereien werden hiermit zurückgezogen.

Wiesbaden, 3. 7. 1963

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez.: Dr. Müller
StAnz. 32/1963, S. 915

823

Auflösung des Bruchköbeler Pferdeversicherungsvereins Bruchköbel, Kreis Hanau

Gemäß § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 5. März 1937 (RGBl. I S. 269), 31. Juli 1951 (BGBl. I S. 480) und 7. März 1955 (BGBl. I S. 85)

erteile ich hiermit zu der in der Mitgliederversammlung am 24. Februar 1963 beschlossenen Auflösung des Bruchköbeler Pferdeversicherungsvereins Bruchköbel, Kreis Hanau, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 5. 7. 1963

Der Regierungspräsident
I 1 a Az. 39 c Tgb. Nr. 132/63

StAnz. 32/1963, S. 915

824 Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen

Kenn-Nr.	Firma	Wohnort, Straße	Zwischenuntersuchungen
Frankfurt (Main)			
Wbn. 116/62	Auto-Brendel	Ffm., Sonnemannstraße 35—37	Zwischenuntersuchungen an Typen des Fabrikates: VW (alle Bauarten)
Wbn. 152/63	Autohaus am Kurfürstenplatz	Ffm., Schloßstraße 41—49	Zwischenuntersuchungen an allen VW-Fabrikaten, sowie Einachsanhänger ohne eigene Bremssysteme. Ausgenommen Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlage.
Wbn. 147/63	Deutsche Fiat-Automobil AG	Ffm., Mainzer Landstraße 581	Zwischenuntersuchungen an den Fabrikaten NSU-Fiat u. Fiat mit einem zul. Gesamtgewicht bis 2500 kg sowie Einachsanhänger ohne eigene Bremssysteme
Wbn. 114/62	Fiat-Heuler AG	Ffm., Rheingauallee 33	Zwischenuntersuchungen an allen Bauarten der Fiat-Fabrikate. Ausgenommen Hydrakup-Anlagen.
Wbn. 143/63	Habicht GmbH Hanomag-Tempo Großhändl.	Ffm., Obermainstr. 1—7	Zwischenuntersuchungen an den Fabrikaten Rhein Stahl-Hanomag u. Vidal u. Sohn sowie Anhänger aller Art bis zu einem zul. Gesamtgewicht von 8000 kg, mit mechanischen oder Druckluftbremsanlagen. Ausgenommen Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen.
Wbn. 104/62	Heissler-Hellwig	Ffm., Kruppstraße 104	Zwischenuntersuchungen an sämtlichen Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Fabrikate. Ausgenommen Kraftomnibusse.
Wbn. 136/63	Karl Kässbohrer Fahrzeugwerke GmbH	Ffm., Schlitzer Straße 2	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art mit einem zul. Gesamtgewicht ab 2500 Kilogramm
Wbn. 56/61	Krupp Kraftfahrzeug-GmbH	Ffm., Hanauer Landstraße 121	Zwischenuntersuchungen an Fabrikaten Krupp, Borgward (alle Bauarten) Fiat, Simca. Ausgenommen Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlage.
Wbn. 124/62	Hans Otter	Ffm.-Bornheim, Enkenheimer Straße 5—8	Zwischenuntersuchungen an allen Typen von VW, sowie ungebremste Einachsanhänger
Wbn. 141/63	Helmut Reinhardt	Ffm.-Bornheim, Arnsburger Straße 58	Zwischenuntersuchungen an Fiat und Peugeot, sowie ungebremste Anhänger
Wbn. 110/63	Karl Schreck	Ffm.-Oberrad, Offenbacher Landstraße 262—266	Zwischenuntersuchungen an allen Bauarten der Fabrikate Fiat, Tempo, VW
Wbn. 135/63	Hermann Siegrist	Ffm., Friedberger Landstr. 298	Zwischenuntersuchungen an allen Bauarten des Fabrikates VW, sowie ungebremste Einachsanhänger
Hanau (Main)			
Wbn. 148/63	Autohaus Malsch OHG	Friedrich-Ebert-Anlage 47	Zwischenuntersuchungen an den Fabrikaten BMW, Auto-Union, sowie Einachsanhänger ohne eigene Bremssysteme, Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlage ausgenommen.
Wbn. 129/63	Raiffeisen Warenzentrale Hessenland GmbH	Lamboystraße 2	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft mit rein mechanischen Bremsen und einachsigen ungebremsten Anhängern.
Wiesbaden			
Wbn. 50/61	Oswald Göller	Wiesbaden-Biebrich Gartenstraße	Zwischenuntersuchungen an den Fabrikaten Goliath und Borgward (Personen- und Lieferwagen), sowie alle Kraftfahrzeuge mit hydraulischen und mechanischen Bremssystemen. Ausgenommen Krafträder und Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlage
Wbn. 164/63	Ernst Schindler	Wiesbaden-Schierstein Rheingaustraße 33	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen mit rein hydraulischen Bremsanlagen mit einem zul. Gesamtgewicht bis 2400 kg, sowie Einachsanhänger ohne eigene Bremssysteme. Ausgenommen Krafträder und Kraftroller und Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen
Wbn. 118/62	Autohaus Schwamm GmbH	Wiesbaden, Lahnstraße 25—31	Zwischenuntersuchungen an dem Fabrikat Adam Opel (alle Bauarten), ausgenommen Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen
Wbn. 144/63	Auto-Wink	Wiesbaden, Bahnhofstr. 10—12	Zwischenuntersuchungen an dem Fabrikat Ford mit einem zul. Gesamtgewicht bis 2500 kg, sowie Pkw und Kombiwagen aller Art auch ungebremste Einachsanhänger
Biedenkopf			
Landkreise			
Wbn. 117/62	Richard Christmann	Wallau/Lahn	Zwischenuntersuchungen an Anhängern mit Druckluftbremsen
Wbn. 133/63	Konrad Daube	Biedenkopf/Lahn Georg-Kramer-Straße	Zwischenuntersuchungen an Lkw, Kraftomnibusen und Anhänger mit reinen luftdruckkombinierten und hydraulischen Bremsanlagen sowie Auflaufbremsen. Ausgenommen Fahrzeuge von Daimler-Benz
Wbn. 127/63	Huft & Menn OHG	Biedenkopf, Industriestraße	Zwischenuntersuchungen an dem Fabrikat Magirus, alle Anhänger, ausgenommen Sattelaufleger und eigene Fahrzeuge

Kenn-Nr.	Firma	Wohnort, Straße	Zwischenuntersuchungen
Wbn. 139/63	Gebr. Pfeiffer	Endbach, Krs. Biedenkopf Landstraße 41	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art der Fabrikate Opel u. Auto-Union u. Zugmaschinen in Land- u. Forstwirtschaftsbetrieben
Wbn. 138/63	Jacob Rink u. Sohn	Herzhausen, Krs. Biedenkopf	Zwischenuntersuchungen bei Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Arbeitsgeräten, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Maschinen die für land- u. forstwirtschaftliche Zwecke gedacht sind), sowie Anhänger der Land- u. Forstwirtschaft u. alle Fahrzeuge mit ausschließlich mechanischen Bremsanlagen
Wbn. 163/63	Gebr. Sängler KG	Wolzhausen, Krs. Biedenkopf	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art der Fabrikate Opel u. BMW mit einem zul. Gesamtgewicht bis 2400 kg, an Pkw und Kombiwagen aller Art mit einem zul. Gesamtgewicht bis 2000 kg, an Kraftträdern der Fabrikate BMW u. Auto-Union, sowie Einachsanhänger ohne eigene Bremssysteme. Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen sind ausgeschlossen.
Dillenburg			
Wbn. 132/63	Erich Dietz	Dillenburg, Güterbahnhofstraße	Zwischenuntersuchungen an den Fabrikaten MAN, Auto-Union, Borgward Gruppe
Wbn. 98/62	Karl Schnoor	Herbornseelbach, Krs. Dillenburg	Zwischenuntersuchungen an den Fabrikaten Henschel, Auto-Union, Fiat-AG
Frankfurt am Main-Höchst			
Wbn. 142/63	Gustav Denzer	Bad Weilbach	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräte u. Anhänger der Land- und Forstwirtschaft
Wbn. 157/63	Nicolaus Siegfried	Hochheim, Aichstraße 4	Zwischenuntersuchungen bei Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen u. Anhängern der Land- und Forstwirtschaft mit mechanischen Bremsanlagen
Wbn. 122/62	Werner Schweitzer	Nordenstadt, Geisbergstr. 11 	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhänger in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben, sowie Arbeitsgeräte
Wbn. 155/63	Wilhelm Treisbach	Massenheim, Hintergasse 7	Zwischenuntersuchungen bei Zugmaschinen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen u. Anhängern der Land- und Forstwirtschaft mit rein mechanischen Bremsanlagen
Gelnhausen			
Wbn. 160/63	Autohaus Wilhelm Geiger & Sohn	Hailer, Gelnhäuser Straße 13	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen mit einem zul. Gesamtgewicht von 2500 kg mit hydraulischen Bremsanlagen, ungebremste Einachsanhänger, sowie Kraftträder und Roller. Ausgenommen Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlage
Wbn. 154/63	August Korn	Oberndorf/Krs. Gelnhausen	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhänger der Land- und Forstwirtschaft mit ausschließlich mechanischen Bremssystemen
Wbn. 130/63	Raiffeisen, Warenzentrale Hessenland GmbH	Gelnhausen/Altenhasslau, Lagerhausstraße 10	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft mit rein mechanischen Bremsen und einachsige ungebremste Anhänger
Hanau-Land			
Wbn. 115/62	Wilhelm Kandel	Hofheim/Ts., Bleichstr. 1	Zwischenuntersuchungen an dem Fabrikat Adam Opel mit hydraulischen Bremsanlagen. Ausgenommen Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlagen.
Wbn. 113/62	Heinrich Keim	Bruchköbel, Hauptstr. 39	Zwischenuntersuchungen an land- u. forstwirtschaftlichen Anhängern bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, mit mechanischen Bremsen, Zugmaschinen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, sowie land- und forstwirtschaftliche Maschinen
Bad Homburg			
Wbn. 119/62	Heinrich Jäger	Bad Homburg, Frühlingsstr.	Zwischenuntersuchungen an dem Fabrikat Adam Opel (alle Bauarten) mit Ausnahme von Hydrakup-Anlagen
Wbn. 145/63	Karl Westerfeld KG	Bad Homburg, Seulbergstr. 8	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.
Limburg			
Wbn. 105/62	Willy Behr	Elz, Krs. Limburg	Zwischenuntersuchungen an Lkw, Kraftomnibussen und Anhängern mit Druckluftbremsen und kombinierten Bremsanlagen
Wbn. 133/63	Wilhelm Schneider	Dauborn, Krs. Limburg Langgasse 33	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h, Arbeitsmaschinen und Anhänger in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Kenn-Nr.	Firma	Wohnort, Straße	Zwischenuntersuchungen
Rüdesheim			
Wbn. 11/61	Günther Bartels	Eltville/Rhg. Wallufer Straße 12	Zwischenuntersuchungen an dem Fabrikat VW und allen Kraftfahrzeugen bis zu einem zul. Gesamtgewicht von 3500 kg mit rein hydraulischen Bremsen.
Wbn. 161/63	Josef Hartl	Oestrich, Rhg., Römerstr. 33	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen und Anhängern der Land- und Forstwirtschaft
Wbn. 171/63	Josef Holland	Eltville/Rhg. Friedrichstr. 35	Zwischenuntersuchungen an Kraftfahrzeugen aller Art mit rein hydraulischen Bremsanlagen. Ausgenommen Hydrakup, sowie Anhänger mit mechanischen Bremsanlagen und ungebremste Anhänger
Schlüchtern			
Wbn. 149/63	Henner & Hellwig	Schlüchtern, Obertorstr. 24	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, Arbeitsgeräten, Arbeitsmaschinen und Anhängern der Land- und Forstwirtschaft
Wbn. 140/63	Adam Kress & Sohn	Schlüchtern, Hanauer Str. 8	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen aller Art mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h, land- u. forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte, sowie Anhänger in Land- und Forstwirtschaft. Alle Fahrzeuge nur mit mechanischen Bremsen.
Wbn. 128/63	Raiffeisen-Warenzentrale Hessenland GmbH	Schlüchtern, Fuldastr. 10	Zwischenuntersuchungen an Fahrzeugen der Land- und Forstwirtschaft mit rein mechanischen Bremsen und einachsige ungebremste Anhänger
Bad Schwalbach			
Wbn. 125/62	Engelbert Kaiser	Bad Schwalbach Bahnhofstr. 15 a	Zwischenuntersuchungen an dem Fabrikat Ford, mit einem zul. Gesamtgewicht bis 2500 kg und bremsenlose Anhänger. Ausgenommen Fahrzeuge mit Hydrakup-Anlage
Wbn. 162/63	Oswald Forst	Niederseelbach, Oberstr. 7	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrender Arbeitsmaschinen, sowie Anhänger der Land- und Forstwirtschaft
Wbn. 146/63	Rudi Ott	Wörsdorf/Ts.	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräten und Anhängern in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben mit ausschließlich mechanischen Bremsen
Wbn. 159/63	Ruhrmann, Autohaus	Idstein/Ts. Wiesbadener Str. 18	Zwischenuntersuchungen an Fahrzeugen des Fabrikates Ford mit einem zul. Gesamtgewicht bis 2000 kg
Wbn. 15/61	Walter Schick VW-Werkstatt	Bad Schwalbach	Zwischenuntersuchungen an Fahrzeugen des Fabrikates VW (alle Bauarten), sowie Kraftfahrzeuge mit einem zul. Gesamtgewicht bis 7500 kg mit hydraulischen Bremssystemen und einachsige Anhänger ohne Bremsanlage. Ausgenommen: Kraffträder, Roller und Hydrakup-Anlage
Wbn. 150/63	Richard Scheurer	Walsdorf/Ts. Tanusstraße 8	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Arbeitsgeräte, Anhänger der Land- und Forstwirtschaft
Usingen			
Wbn. 153/63	Ferdinand Eiffert	Anspach/Ts., Neue Pforte 2	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsgeräten, Arbeitsmaschinen und Anhänger der Land- und Forstwirtschaft ohne eigene Bremssysteme oder rein mechanischen Bremsen
Wbn. 156/63	Helmut Freitag	Wehrheim/Ts., Hauptstr. 6	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sowie Anhänger der Land- und Forstwirtschaft, ohne und mit mechanischen Bremsen. Fahrzeuge mit kraftgesteuerten Anhängerbremsventilen sind ausgeschlossen
Weilburg			
Wbn. 91/62	Albert Buchholz	Weilmünster/Lahn Möttaustr. 11	Zwischenuntersuchungen an den Fabrikaten der Hersteller Daimler-Benz, Auto-Union, BMW u. Borgward (alle Arten)
Wbn. 120/62	Richard Offenbach	Weilburg/Lahn Frankfurter Str. 50	Zwischenuntersuchungen an allen Bauarten der Fabrikate Glas, Renault, BMW, Hanomag, Auto-Union und MAN sowie Anhänger aller Art
Wbn. 121/62	August Weber	Weilburg/Lahn Frankfurter Straße Ecke Johann-Ernst-Straße	Zwischenuntersuchungen an den Fabrikaten Henschel und Ford AG, ausgenommen Hydrakup-Anlagen, sowie Anhänger, ausgenommen solche mit Auflaufbremsen und hydraulischen Bremsanlagen

Kenn-Nr.	Firma	Wohnort, Straße	Zwischenuntersuchungen
		Wetzlar	
Wbn. 158/63	Heinrich und Gerhard Dross	Volpertshausen/Krs. Wetzlar	Zwischenuntersuchungen an Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern der Land- und Forstwirtschaft mit durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h. Die Anerkennung wird auf Fahrzeuge mit ausschließlich mechanischen Bremsanlagen, bzw. ohne eigene Bremssysteme beschränkt
Wbn. 108/62	L. Gernandt KG	Wetzlar/L., Hermannsteiner Straße 42	Zwischenuntersuchungen an Fahrzeugen der Fabrikate Daimler-Benz und Auto-Union (alle Bauarten)
Wbn. 123/62	Mederer Motorenwerke GmbH	Asslar/Krs. Wetzlar Helenenstr. 19	Zwischenuntersuchungen an Fahrzeugen aller Art mit Druckluft, kombinierten und hydraulischen Bremsanlagen
Wbn. 72/61	Herbert Röhrig Autohaus	Wetzlar/L., Ernst-Leitz-Str. Nr. 71—77	Zwischenuntersuchungen an Pkw der Fabrikate BMW, Renault, sowie an Lkw, Kraftomnibusse und Anhänger aller Fabrikate
Wbn. 28/61	Fritz Pohl	Wetzlar, Hermannsteiner Str. Nr. 30/32	Zwischenuntersuchungen an den Fabrikaten Borgward, NSU, Ford (nur Pkw und Krafträder)

— Bremsenuntersuchungen —

		Frankfurt (Main)	
Wbn. 8/61	Georg Dahl	Ffm., Mainkurstr.	Bremsensonderuntersuchungen für Grau, Knorr, Teves, Schäfer, Bosch und Westinghouse
Wbn. 104/62	Heissler & Hellwig	Ffm., Kruppstr. 104	Bremsensonderuntersuchungen für Grau, Knorr, Westinghouse und Bosch
Wbn. 126/63	Carl Kaelble GmbH	Ffm., Sohnsstraße 91	Bremsensonderuntersuchungen für Knorr, Westinghouse
Wbn. 136/63	Karl Kässbohrer	Ffm., Schlitzer Str. 12	Bremsensonderuntersuchungen für Grau, Knorr, Westinghouse und Bosch
Wbn. 56/61	Krupp-Kraftfahrzeugwerke GmbH	Ffm., Hanauer Landstr. 121	Bremsensonderuntersuchungen bei Druckluftbremsen, kombinierten Bremsanlagen von Knorr, Westinghouse, Ate und Schäfer
Wbn. 111/62	Karl Trappen	Ffm., Ohmstr. 1—9	Bremsensonderuntersuchungen für Bosch
		Wiesbaden	
Wbn. 14/61	Taunus-Auto Verkauf. GmbH	Wiesbaden, Mainzer Straße 82	Bremsensonderuntersuchungen für Bosch, Grau, Knorr und Westinghouse
		Biedenkopf	
Wbn. 133/63	Konrad Daube	Biedenkopf/Lahn Schlossstr. 12	Bremsensonderuntersuchungen für Grau, Knorr und Westinghouse
Wbn. 127/63	Huft & Menn OHG	Biedenkopf/Lahn	Bremsensonderuntersuchungen für Grau, Bosch, Knorr und Westinghouse
		Dillenburg	
Wbn. 98/62	Karl Schnoor	Herbornseelbach	Bremsensonderuntersuchungen für Grau, Knorr und Westinghouse
		Bad Homburg	
Wbn. 102/62	Dr. Werner Vogler	Königstein, Mammolshainer Weg 1 a	Bremsensonderuntersuchungen für Westinghouse, Bosch und Teves
		Limburg	
Wbn. 105/62	Willi Behr	Elz/Krs. Limburg	Bremsensonderuntersuchungen für Grau, Schäfer, Knorr und Westinghouse
Wbn. 22/61	Hugo Engel	Limburg/Lahn Sackgasse 7	Bremsensonderuntersuchungen für Grau, Knorr, Westinghouse und Teves
Wbn. 102/62	Dr. Werner Vogler	Camberg/Ts., Limburger Str. Nr. 73	Bremsensonderuntersuchungen für Westinghouse, Bosch und Teves
Wbn. 91/62	Albert Buchholz	Weilmünster/Ts., Möttauer Str. Nr. 11	Bremsensonderuntersuchungen für Bosch, Grau, Knorr und Westinghouse
Wbn. 120/62	Richard Offenbach	Weilburg/Lahn Frankfurter Straße 50	Bremsensonderuntersuchungen für Knorr, Grau, Westinghouse und Bosch
Wbn. 121/62	August Weber	Weilburg, Frankfurter Str. Ecke Johann-Ernst-Straße	Bremsensonderuntersuchungen für Grau, Knorr, und Westinghouse
		Wetzlar	
Wbn. 108/62	L. Gernandt KG	Wetzlar, Hermannsteiner Str. Nr. 42	Bremsensonderuntersuchungen an Fahrzeugen des Fabrikates Daimler-Benz mit den Bremssystemen Westinghouse, Bosch und Teves
Wbn. 123/62	Mederer-Motorenwerke	Asslar/Wetzlar Helenenstraße 19	Bremsensonderuntersuchungen an Fahrzeugen aller Art mit reinen Druckluft- und kombinierten Bremsanlagen. Ausgenommen Fahrzeuge mit lastabhängenden Bremsanlagen
Wbn. 72/61	Herbert Röhrig Autohaus	Wetzlar Ernst-Leitz-Str. 71—77	Bremsensonderuntersuchungen für Bosch, Grau, Knorr, Westinghouse

Im StAnz. 1962 S. 1398 muß es richtig heißen:

Wbn. 83/61 Lindt & Co. Wetzlar/Lahn

Zwischenuntersuchungen des Fabrikates Ford (und nicht an Fahrzeugen der Fabrikate Daimler-Benz und Auto-Union)

Wiesbaden, 18. 7. 1963

StAnz. 32/1963, S. 916

Der Regierungspräsident
P 7 — Az. 5e 02

825**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kanzelstein“ in der Gemarkung Eibach (Dillkreis)**

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. 9. 1935 (RGBl. I S. 1191) vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Kanzelsteins in der Gemarkung Eibach, Dillkreis, wird in dem im § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfang am Tage nach der Veröffentlichung dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 5 ha, 06 ar und 75 qm und umfaßt in der Gemarkung Eibach, Kartenblatt (Flur) 1, die Parzelle Nr. 224/1 „Kanzelstein“. Es wird vom Landschaftsschutzgebiet „Egelholz“ umschlossen.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan 1:2000 und einem Meßtischblatt 1:25 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Darmstadt, bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, bei der höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden, bei der unteren Naturschutzbehörde in Dillenburg und dem Gemeindevorstand in Eibach.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
- e) zu lärmern, Feuer anzumachen, zu lagern, zu zelten, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g) Inschriften, Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- h) Bauten jeder Art einschl. Wochenendhäuschen, Unterkunft- und Geschirrhütten zu errichten, Wohnwagen aufzustellen sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

(1) Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere des § 3 Buchst. b), bleibt die jagdliche Nutzung in dem Naturschutzgebiet. Ferner wird die Benutzung der Fläche als Schafweide im seitherigen Umfang zugelassen.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 15. 7. 1963 **Der Regierungspräsident**
III 7 a — 352/63 — Az. 46b — 12 — 43
gez. Wittrock
StAnz. 32/1963, S. 920

826**Widerruf einer öffentlichen Bestellung zum Sachverständigen**

Die von mir am 11. August 1954 (StAnz. S. 860) erfolgte öffentliche Bestellung der Frau Dr. Julie Sander, Frankfurt (Main)-Praunheim, Dietrichstraße 4, als Sachverständige für Bienenseuchen wird hiermit widerrufen.

Wiesbaden, 17. 7. 1963

Der Regierungspräsident
I 7 — 1 — Az.: 19b 26/33:
StAnz. 32/1963, S. 920

Buchbesprechungen

Miet-, Wohn- und Wohnungsbaurecht, Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis, 3. Ergänzungslieferung, April 1963, 248 S. Taschenformat, 5,20 DM, Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die 3. Ergänzungslieferung bringt vor allem den Text der Neufassung der Neubaumietenverordnung, die jetzt „Neubaumietenverordnung 1962“ heißt, die Neufassung der Zweiten Berechnungsverordnung und die damit im Zusammenhang stehende Neufassung der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz.

Neu in die Sammlung aufgenommen wurden, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) und das Gesetz zur Einschränkung der Bautätigkeit.

Die 3. Ergänzungslieferung enthält ferner die Neufassung der Ablösungsverordnung sowie der Verordnung über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen einschließlich der hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften der Länder.

Oberregierungsrat Vetter

Bergmann: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, 3. Auflage (Lose-Blatt-Ausgabe), 19. bis 24. Lieferung. Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main.

Das Werk wurde zuletzt im StAnz. 1961 S. 207 gewürdigt. Inzwischen ist die Arbeit daran weiter fortgeschritten und dem Ziel, der vollständigen Wiedergabe der familienrechtlichen Bestimmungen und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften aus allen Ländern der Erde, wieder ein Stück näher gekommen. Eine Reihe von Staaten, sämtlich aus Übersee, sind neu aufgenommen worden. Wichtiger noch erscheinen jedoch die zahlreichen Änderungen und Ergänzungen, die infolge von Neuerungen in der Gesetzgebung notwendig wurden und die das Werk jederzeit auf dem laufenden halten. Mit der 24. Lieferung ist es auf den Stand vom 31. 3. 1963 gebracht.

Die ständige Zunahme von Personenstandsfällen mit Auslandsberührung, die selbst bei den kleineren Standesämtern zu verzeichnen ist, macht das Werk mehr als je zuvor zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel.

- n

Die hier besprochenen Bücher können durch den **Verlag Kultur und Wissen GmbH**, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, den 12. August 1963

Nr. 32

Veröffentlichungen

2238

Bildung des Forstbetriebsverbandes Offenbach (Dillkreis)

Nachdem die Gemeindevertretungen in Bicken und Offenbach sowie die Kirchengemeindevertretung in Offenbach entsprechenden Beschluß gefaßt haben und Gemeindevorstände und Kirchenvorstand als gesetzliche Vertreter mir gegenüber erklärt haben, daß sie auf der Grundlage der vorstehend vereinbarten Satzung beitreten, beschließe ich gem. §§ 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. S. 979) die Bildung des Forstbetriebsverbandes Offenbach und stelle hiermit die Verbandssatzung fest.

634 Dillenburg, 19. 12. 1962

Der Landrat des Dillkreises
gez. Dr. Rehrmann

Ich stimme als obere Forstbehörde gem. § 32 (6) Satz 3 des Hessischen Forstgesetzes vom 10. 11. 1954 — GVBl. S. 211 — der Genehmigung des Landrats in Dillenburg vom 19. 12. 1962 zu.

62 Wiesbaden, 11. 7. 1963

Der Regierungspräsident — IV
1 d G Nr. 509/62
Im Auftrage:
gez. Paul

Gerichtsangelegenheiten

2239 **Aufgebote**

6 F 5/63 — **Aufgebot:** Die Firma Siemens-Schuckertwerke Aktiengesellschaft in Erlangen haben das Aufgebot des verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Seeheim, Band 59, Blatt 2504 in Abtlg. III Nr. 1 zu ihren Gunsten eingetragenen Hypothek von 8000,— DM beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 8. Oktober 1963 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht auf Zimmer 203 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Briefes erfolgt.

614 Bensheim, 25. 7. 1963 **Amtsgericht**

2240

3 F 5/63 — **Aufgebot:** Der Maurerpolier Wilhelm Iske aus Eimelrod, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Reerink in Korbach, hat das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Eimelrod, Band IV, Blatt 183 in Abt. III unter Nr. 9, für die Firma Gebr. Schackmann in Dortmund eingetragene mit 10% verzinsliche Grundschuld von 1500,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. No-

vember 1963 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 5, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

354 Korbach 2. 8., 1963 **Amtsgericht**

2241

6 F 3/63 — **Aufgebot:** Die Frau Susanne Mühlens geb. Friedel in Frankfurt am Main, Günthersburgallee 79, hat das Aufgebot zwecks Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes Nr. 138 764 Hessen, Gruppe IV über die für sie im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 238, Blatt 6998, Abt. III, laufende Nummer 6, eingetragene Grundschuld von 30 000.— Deutsche Mark (i. W. Dreißigtausend DM) und 10% Jahreszinsen beantragt.

Der Inhaber des obigen Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 5. Dezember 1963 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer 26 — anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung obigen Grundschuldbriefes erfolgen wird.

Die Sache wird zur Feriensache erklärt.

605 Offenbach (Main), 9. 7. 1963 **Amtsgericht, Abt. 6**2242 **Güterrechtsregister**

GR 247 — 3. 8. 63: Eheleute Ingenieur Heinrich Nispel und Mathilde geb. Portz in Biedenkopf (Lahn):

Durch Vertrag vom 17. Juli 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 248 — 5. 8. 63: Eheleute Wiege-meister Manfred Reichel und Erika geb. Weis in Steinperf.:

Durch Vertrag vom 25. Juli 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 5. 8. 1963 **Amtsgericht**

2243

Neueintragung

GR 184 — 30. Juli 1963. Die Eheleute Karl Joseph Lorenz Dietz, Kaufmann, und Justina geb. Stangl, beide in Dieburg, haben durch Vertrag vom 18. März 1963 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 30. 7. 1963 **Amtsgericht**

2244

Neueintragung

GR 185 — 30. Juli 1963. Die Eheleute Friseurmeister Johann Franz Rohr und Cäcilie geb. Markgraf, verw. Krust, beide in Dieburg, haben durch Vertrag vom 20. Mai 1963 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 30. 7. 1963 **Amtsgericht**

2245

Neueintragung

GR IV/32 — Bezeichnung der Ehegatten: Steiner, Oskar, Kaufmann und Brigitte geb. Salzer, wohnhaft in Michelstadt.

Durch notariellen Ehevertrag vom 12. 6. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

612 Michelstadt, 26. 7. 1963 **Amtsgericht**

2246

Neueintragung

Rü GR 122 — 30. 7. 1963: Durch Ehevertrag vom 11. Juli 1963 haben die Eheleute Friedrich Siegert und Angela geb. Wegner, Rüsselsheim, Böllenseepark 9, Gütertrennung vereinbart.

609 Rüsselsheim, 1. 8. 1963

**Amtsgericht Groß-Gerau
Zweigstelle Rüsselsheim**

2247 **Handelsregister**

Löschung

HRA 12 — Georg Schaub, Volkmarsen, Offene Handelsgesellschaft;

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen.

Eingetragen am 30. Juli 1963.

3547 Wolfhagen, 30. 7. 1963 **Amtsgericht**2248 **Vereinsregister**

Neueintragung

VR 34: „Reit- und Fahr-Verein Butzbach e. V.“ in Butzbach.

6308 Butzbach, 18. 7. 1963 **Amtsgericht**

2249

VR 77 — **Neueintragung** vom 4. Juli 1963: Tierschutzverein Gladenbach und Umg. e. V. in Gladenbach.

3568 Gladenbach, 1. 8. 1963 **Amtsgericht**

2250

Neueintragung

8 VR 160 — 5. Juli 1963: Handwerker- und Gewerbeverein für Königstein (Taunus) und Umgebung e. V. Sitz: Königstein (Taunus).

Die Satzung ist am 15. Januar 1963 errichtet.

624 Königstein (Taunus), 5. 7. 1963 **Amtsgericht**

2251

5 VR 93 — In unser Vereinsregister wurde heute eingetragen:

Angelsportverein Lampertheim/Hessen e. V., mit dem Sitz in Lampertheim.

684 Lampertheim, 26. 7. 1963 **Amtsgericht**

2252

Neueintragung

VR 281: Schützencorps 1878 Klein-Altenstädten in Aßlar.

Die Satzung ist am 6. Januar errichtet.

633 Wetzlar, 26. 7. 1963 **Amtsgericht**

2253 Liquidation

Sprengstoff- und Kunststoff-Vertrieb
Hessen GmbH, Marburg (Lahn),
Ockershäuser Allee 38

Durch Beschluß der Gesellschafter-Versammlung vom 21. 6. 1963 ist das Stammkapital der Gesellschaft von DM 100 000,— um DM 24 000,— auf DM 76 000,— herabgesetzt worden.

Ein eigener Stammanteil der Gesellschaft von DM 24 000,— wurde eingezogen.

Gläubiger, die der Einziehung des Stammanteils widersprechen, fordern wir hiermit auf, sich bei uns zu melden.

355 Marburg (Lahn), 18. 7. 1963

Die Geschäftsführung

gez.: Dr. Wolfgang Lampe,
gez.: Wilhelm Lentz

2254 Vergleiche — Konkurse

1 Na 23/62: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 20. 9. 1962 verstorbenen Fuhrunternehmers Fred Hausdorf, zuletzt wohnhaft in Bad Homburg v. d. H., Flurstraße 14 wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20/22 bestimmt auf den 6. 9. 1963 um 12.15 Uhr, Zimmer 22.

Die Vergütung des Konkursverwalters auf 870,— DM, die erstattungsfähigen Auslagen sind auf 10,— DM festgesetzt.

638 Bad Homburg v. d. H., 31. 7. 1963

Amtsgericht

2255

1 Na 15/62: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 22. 3. 1962 verstorbenen Witwe Ida Katharina Elisabetha Höpfner geborene Auspurg, zuletzt wohnhaft in Stierstadt (Taunus), Weißkircher Straße 8 wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20/22 auf Freitag, den 6. September 1963 um 12 Uhr, Zimmer 22 bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, die erstattungsfähigen Auslagen sind auf 5,— DM festgesetzt.

638 Bad Homburg v. d. H., 31. 7. 1963

Amtsgericht

2256

61 N 37/62: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des Georg Karl Dehmer, Darmstadt-Eberstadt, wird das Verfahren nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 Abs. 1 KO aufgehoben.

61 Darmstadt, 9. 4. 1963

Amtsgericht, Abt. 61

2257**Beschluß**

2 N 4/55: In dem Konkursverfahren Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Delkenheim eGmbH in Delkenheim wird der **Schlußtermin** vom 28. August 1963 wegen Verhinderung des Konkursverwalters **verlegt** auf Donnerstag, den 19. September 1963 um 10.00 Uhr.

6203 Hochheim (Main), 23. 7. 1963

Amtsgericht

2258**Beschluß**

2 N 7/63 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 27. 7. 1961 in Kronberg (Taunus) verstorbenen, zuletzt in Oberhöchstädt (Taunus), Friedrich-Ebertstraße 60 wohnhaft gewesenen Elektrikers Klaus Ludwig Adolf Urban wird heute, am 31. Juli 1963, vormittags 9 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß nach den von sämtlichen Erben im Antrag vom 24. 7. 1963 gemachten Angaben überschuldet ist und die Erben die Eröffnung des Nachlaßkonkursverfahrens beantragt haben.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl-Heinz Werner, Kronberg (Taunus), Hainstraße 4 wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 6. 9. 1963 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 30. August 1963 um 8.30 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 16. Oktober 1963 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 103 Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 25. 8. 1963 Anzeige zu machen.

Die Anmeldungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

624 Königstein (Taunus), 31. 7. 1963

Amtsgericht

2259

7 N 42/63 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Ingenieurs Horst Georgi, Offenbach (Main), Eisenbahnstraße 34, wurde am 18. Juli 1963 um 10.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Heinrich Streb, Offenbach (Main), Kaiserstraße 65, Telefon 8 52 31.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 8. 1963 unter Angabe des Betrages und des Grundes der Forderungen mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der § 110, 132, 134 und 137 und Prüfungstermin: Freitag, den 13. September 1963 um 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Kaiserstr. 16, 1. Stock, Zimmer 37, Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 30. August 1963.

605 Offenbach (Main), 18. 7. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

2260

62 N 17/63: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Egon Vomfell in Wiesbaden, Rheinstraße 73, Inhaber des Restaurants und der Bar „Haus Windsor“ in Wiesbaden, Aarstraße Nr. 87, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Montag, den 2. September 1963 um 9 Uhr, Zimmer 304.

62 Wiesbaden, 31. 7. 1963

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2261

2 K 4 63: Das im Grundbuch von Wethen, Band 10, Blatt 273, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wethen, Flur 1, Flurstück 728/277, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 11, Größe 10,79 Ar,

soll am 25. Oktober 1963 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirtschaftlicher Gespannführer Anton Gabb in Haina/Kloster, Haus Nr. 48.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 18 000,— Deutsche Mark (i. W. Achtzehntausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 23. 7. 1963 Amtsgericht

2262

5 K 28/61: Die im Grundbuch von Steinhaus, Bezirk Fulda, Band 5, Blatt Nr. 165, eingetragenen Grundstücke,

I. d. Nr. 49, Gemarkung Steinhaus, Flur 3, Flurstück 39, Ackerland, Überm Birkenstrauch, = 209,84 Ar,

I. d. Nr. 51, Gemarkung Steinhaus, Flur 5, Flurstück 70, Ackerland, Das Linnesfeld = 277,90 Ar,

I. d. Nr. 56, Gemarkung Steinhaus, Flur 5, Flurstück 24, Grünland 130,25 Ar, Wiese, Die Aue = 139,00 Ar,

I. d. Nr. 67, Gemarkung Steinhaus, Flur 5, Flurstück 130/58, Ackerland, Am Mönchweg = 133,57 Ar,

I. d. Nr. 70, Gemarkung Steinhaus, Flur 5, Flurstück 55/1, Lieg.-B. 32, Geb.-Buch 36, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf 27, Größe 17,02 Ar,

I. d. Nr. 84, Gemarkung Steinhaus, Flur 5, Flurstück 19/1, Wiese, Die Aue = 149,25 Ar,

I. d. Nr. 85, Gemarkung Steinhaus, Flur 3, Flurstück 31/2, Lieg.-B. 32, Ackerland, Am Werthesberg = 264,31 Ar,

I. d. Nr. 107, Gemarkung Steinhaus, Flur 5, Flurstück 53/55, Grünland, Am Mönchweg = 50,91 Ar,

I. d. Nr. 110, Gemarkung Steinhaus, Flur 5, Flurstück 53/60, Lieg.-B. 32, Gebäudefläche, Am Mönchweg = 0,73 Ar, Grünland, Am Mönchweg = 25,37 Ar,

I. d. Nr. 111, Gemarkung Steinhaus, Flur 5, Flurstück 53/64, Grünland, Am Mönchweg = 9,85 Ar,

I. d. Nr. 112, Gemarkung Steinhaus, Flur 5, Flurstück 53/61, Weg, Am Mönchweg = 2,54 Ar.

sollen am 30. Oktober 1963 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin, am 2. 10. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Maria Auguste Darnieder geb. Helmer in Steinhaus, Kreis Fulda.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 2. 8. 1963 Amtsgericht

2263

5 K 9/62: Das im Grundbuch von Salzschlirf, Bezirk Fulda, Band 22, Blatt 720, eingetragene Grundstück,

Nr. 5, Gemarkung Salzschlirf, Flur 5, Flurstück 51, Lieg.-B. 2, Hof- und Gebäudefläche, Riedstraße 152, Größe 8,92 Ar,

soll am 6. November 1963 um 10 Uhr, im Rathaus Bad Salzschlirf, Fuldaer Straße Nr. 294 — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. April 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks):

I. a) Ingeborg Aigner, gesch. Bihun, in Bad Salzschlirf, b) Marianne Veit-Tannert geb. Aigner, Hünfeld, c) Kurt Aigner in Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 25 — in ungeteilter Erbengemeinschaft zur gedachten Hälfte;

II. a) Ingeborg Aigner, gesch. Bihun in Bad Salzschlirf, b) Marianne Veit-Tannert geb. Aigner in Hünfeld, c) Kurt Aigner in Düsseldorf, Graf-Adolf-Straße 25 — in ungeteilter Erbengemeinschaft zur gedachten Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 30. 7. 1963 Amtsgericht

2264

Beschluß

K 2/63: Das im Grundbuch von Sachsenberg, Band 28, Blatt 832, eingetragene Grundstück,

I. d. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 48/1, Lieg.-B. Nr. 585, Geb.-B. 210, Hof- und Gebäudefläche, Am Knöchel, Größe 5,70 Ar,

soll am 10. Oktober 1963 um 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer 5, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Mai 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Krankenschwester Margarete Althaus in Westerstede i. O., b) Metzger Hermann Althaus in Sachsenberg, in Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 66 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 9. 7. 1963 Amtsgericht

2265

Beschluß

7 K 12/63: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 122, Blatt 5636, eingetragene Grundstück,

I. d. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 17, Flurstück 135/3, Hof- und Gebäudefläche, Sandtorfer Weg 87, Größe 9,01 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Oktober 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Juni 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Josef Brechenser in Lampertheim.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 12 000,— Deutsche Mark.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 30. 7. 1963 Amtsgericht

2266

7 K 44/61: In dem Zwangsversteigerungsverfahren Firma Möbelhaus Alois Wilzbacher oHG betr. das Grundstück Offenbach (Main)-Bürgel, Alicestraße 5, wird der Versteigerungstermin vom 4. 9. 1963 aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 31. 7. 1963 Amtsgericht, Abt. 7

2267

3 K 46/61: Die auf dem Namen des Heinz Luh im Grundbuch von Hörnsheim, Band 32, Blatt 1313 A, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Hörnsheim, Flur 12, Flurstück 126/1, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, 5,67 Ar,

soll am 23. Oktober 1963 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Heinz Luh und Theresia geb. Müller, Hörnsheim, zu je 1/2.

Gemäß § 74a Abs. 5 ZVG wurde auf Grund der ortsergerichtlichen Schätzung vom 9. 5. 1962 der Wert des ganzen Grundstücks auf 39 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 31. 7. 1963 Amtsgericht



Anzeigenschluß

Jeden Montag um

14 Uhr

für die am darauffolgenden

Montag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger



2268

2 K 18'61: Die ideellen Hälften des August Bertram an den im Grundbuch von Calden, Band 24, Blatt 652, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Calden, Flur 25, Flurstück 291/56, Hofraum, Am Oberweg, 3,08 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Calden, Flur 25, Flurstück 290 55, Acker, Am Oberweg, 3,15 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Calden, Flur 25, Flurstück 257/57, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 201, 2,54 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Calden, Flur 25, Flurstück 258'57, Landstraße II. O. von Burguffeln nach Calden, 0,39 Ar,

sollen am 1. November 1963 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10., 10. 11. und 24. 11. 1961 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kraftfahrzeugmeister August Bertram und Gertrud, geb. Kleibel in Niederlistingen, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 5. 8. 1963 **Amtsgericht**

2269

3 K 41/62 — 16'63: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 153, Blatt 5999, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 44, Flurstück 33/44, Hof- und Gebäudefläche, Cranachstraße 6, Größe 6,03 Ar,

soll am 30. Oktober 1963 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1962 (Tag des 1. Versteigerungsvermerks): Eheleute Hans Lorenz und Edith geb. Volkelt, Wetzlar, zu je 1/2.

Auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 9. 4. 1963 wurde gemäß § 74 Abs. 5 ZVG der Wert des Grundstücks gegenüber allen Beteiligten auf 87 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 31. 7. 1963 **Amtsgericht**

NACHTRAG**2270****Aufgebote**

4 F 1 63: 1. Anna Jung geb. Staat, Oberbrechen, Neue Straße 8, 2. Anni Roth geb. Jung, Oberbrechen, Neue Straße 8, 3. Gerd Jung, Oberbrechen, Neue Straße Nr. 8, 4. Karl Jung, Oberbrechen, Neue Straße 8, haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Oberbrechen, Band 23, Blatt 817, eingetragenen Grundstücks Nr. 1, Flur 23, Flurstück 40, Ackerland, Hostert 5. Gewinn, Größe 1,96 Ar, gem. § 927 BGB beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, der Zigarrenmacher Melchior Jung in Oberbrechen, beziehungsweise seine Erben werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 27. 9. 1963 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

625 Limburg (Lahn), 19. 7. 1963

Amtsgericht

2271 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 153: Turn- und Sportverein Sachsenhausen 1864 e. V. in Sachsenhausen (Waldeck).

345 Korbach, 24. 7. 1963

Amtsgericht

2272 Vergleiche — Konkurse

4 VN 1'63 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Willy Schül, alleiniger Inhaber der Textileinzelhandelsfirma „Willy Schül“ in Heppenheim a. d. B., Friedrichstraße 29, ist am 2. August 1963 um 11.15 Uhr das **Vergleichsverfahren** zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Für den Schuldner besteht seit dem 27. Mai 1963 ein allgemeines Veräußerungsverbot.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt und Notar Hans Klimm in Heppenheim a. d. B., Karlstraße 9;

Vergleichstermin: am Donnerstag, dem 26. September 1963 um 15 Uhr vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstraße Nr. 26, 1. Stockwerk, Zimmer 203 (Altbau).

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald doppelt anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen — und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen — sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

614 Bensheim, 2. 8. 1963 **Amtsgericht**

2273

50 N 32 63 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Optisch-Feinmechanische Werkstätte GmbH in Kassel, bisher Denhäuser Straße 55, jetzt Kassel-Ha., Teildriescher Straße 5, ist am 5. August 1963 um 12.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf Baumbach, Kassel, Luisenstraße 5'.

Konkursforderungen sind bis zum 5. September 1963 beim Amtsgericht zweifach anzumelden. Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: 4. September 1963 um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderung: 2. Oktober 1963 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 96.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. August 1963 anzeigen.

35 Kassel, 5. 8. 1963 **Amtsgericht**

REKLAMATIONEN

bei Ausbleiben oder unpräziser Zustellung des Staats-Anzeiger immer sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt

Sonderdruck 40/62

Inhalt:

Durchführung des Bundesbaugesetzes

Richtlinien für die Aufstellung von Bauleitplänen

— Bauleitplan-Richtlinien —

Stückpreis 1,20 DM und —,20 DM Versandkosten Lieferung bis zu 5 Exemplaren nur gegen Vorauszahlung auf das Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 143 60, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden. Auf dem Einzahlungsabschnitt Bestellung genau bezeichnen.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden,

Herrnmühlgasse 11 A — Telefon Sammel-Nr. 5 96 67

BAULEITPLANUNG

nach §§ 5 und 9 des BBauG übernimmt
Atelier für Stadtbau- und Wohnplanung

FRITZ BAUERSACHS BAURAT a. D.

6941 Laudenbach a. d. Bergstraße, Kirchstraße 15

Ihre Postleitzahl

geben Sie bitte in allen Zuschriften an den Staats-Anzeiger, insbesondere bei der Einsendung von Bekanntmachungen usw. an, damit die Zusendung der Veröffentlichungsbelege beschleunigt erfolgen kann.

Staats-Anzeiger - 62 Wiesbaden

Herrnmühlgasse 11 A — Telefon 5 96 67

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15000,- DM — 6% Jahreszinsen ohne
übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren.

Kostenlose Beratung durch

TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499

Mitarbeiter, auch nebenberuflich, gesucht.

- Steuervorteile
- Versicherungsschutz
- Restschuld-Ablösung

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Pianos, Flügel, Kleinklaviere

Seit 3 Generationen Qualität und Erfahrung — Gegründet 1895



Pianohaus WIRTH

Frankfurt/Main — Schillerstraße 30

Dieses Zeichen ist Sinnbild für Qualität und Leistung eines führenden Spezialunternehmens der Fernmeldetechnik

Wenzel-Pressen
Bestens bewährt für Druck von Linol- und Holzschnitt und von Radierungen
PAUL WENZEL
1261 Groß-Zimmer Ritterseestr. 40/ Inl.

Stempel- und Schilderfabrik A. MOSTHAF
Frankfurt am Main - Hochstraße 33
Telefon 24454 - 21005

klasen
Mainzer Landstraße 120
Ruf 333014
Frankfurt (Main)

LENTH

Bettwaren · Haus-, Tisch- und Bettwäsche für Anstalten und Behörden

GIESSEN

Bleichstraße 35 · Tel. 3084

Für Großabnehmer zu Sonderpreisen
Fußmatten - Besen - Bodenpflegemittel
im alten Fachgeschäft
BÜRSTEN-DROSSNER
Frankfurt/Main, Stiftstraße 9-17 - Ruf 23313

Hand- und Motorrasenmäher
Schleif- und Reparaturwerk · Großflächenmäher
Vertragswerk · Ersatzteile · Verkauf · Groß- und Einzelhandel
Abner · Brill · Wolf · Toro · Jakobsen · Locke · Blasator · Sabo · Gutbrod
HARTMANN, NEU-ISENBURG
Telefon 0 6102 - 8454 Spessartstraße 11 Postfach 362

Bieger

TAPETEN · GARDINEN · BODENBELÄGE DEUTSCHE UND ORIENT-TEPPICHE

NEUE MAINZER STRASSE 38 · TEL.-SA-NR. 28751
FRANKFURT AM MAIN



Für Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten



HERMANN SIEGRIST
Volkswagen-Händler

FRANKFURT (Main)
Friedberger Landstr. 298 · Tel. Sa.-Nr. 59 25 48

PEUGEOT

HELMUT REINHARDT
Automobile
Frankfurt/M., Arnsburgerstraße 58
Telefon 49 31 05

FIAT

HELMUT REINHARDT
Automobile
FRANKFURT/M., Arnsburgerstr. 58
Telefon 49 31 05

FIAT-HEULER
JOSEF HEULER KG



FIAT-WERKSVERTRETUNG
Frankfurt/M., Rheingauallee 33
Tel. Sa.-Nr. 776 444



HABICHT
GmbH



HANOMAG-TEMPO-Großhändler
Frankfurt am Main, Obermainstraße 1-7, Ruf 487 41-43

Karl Schreck
KRAFTFAHRZEUGE-REPARATUREN

Frankfurt/M.-Oberrad
Offenbacher Landstraße 262-264
Telefon 6 55 74



AUTO UNION · DKW

Kraftfahrzeuge-Verkauf-Reparatur, Abschleppdienst,
Garagen

Wiesbaden-Biebrich

Wiesbadener Str. 71 · Tel. 6 61 36 · Ausstellung Gartenstraße 1



AUTOHAUS SCHIERSTEIN

Ernst Schindler
Kraftfahrzeugmeister



OPEL-Händler · Verkauf · Kundendienst · Ersatzteillager
§ 29 STVZO - Anlage 8
Wiesbaden-Schierstein · Rheingaustr. 33 · Tel. 6 10 78



AUTO-WINK
FORD-VERTRAGSHÄNDLER

WIESBADEN · Bahnhofstraße 10-12
Telefon 597 51

Sümmenkohl Kofrosta-veredelter
DUROMA KAFFEE
Gemüts ohne Beschwerden für viele Empfindliche

BEAMTEN-DARLEHEN

ab DM 5 000,- für Beamte auf Lebenszeit

- tilgungsfrei
- steuersparend
- ohne Bürgschaft
- 6% Zinsen
- kostenlose Beratung und Vermittlung

KINZER & CO. Abt. 1, 6 Frankfurt a/M., Lindenstraße 5
 Postfach 4184, Repräsentanz der WIRFE, Hamburg

Andere Behörden und Körperschaften

2271

Aufgebot: 1. Frau Anna Elise Schmidt geb. Ermel, Dillenburg, 2. Herr Hans Günter Ermel, Frankfurt-Bonames, 3. Frau Ingrid Schmuck geb. Ermel, Oberhausen-Sterkrade beantragen als Erben, das Sparkassenbuch Nr. 5032 lautend auf Heinrich Ermel, Laubach, für kraftlos zu erklären.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6312 Laubach (Kreis Gießen), 29. 7. 1963

Bezirkssparkasse Laubach
 Der Vorstand

2275

Kraftloserklärung: Auf Grund des § 14, Absatz 2, Ziffer 4 des Hessischen Sparkassengesetzes vom 10. 11. 1954 wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt: 1. Sp. Nr. 9829 Jakob Hamm, früher wohnhaft in Fritzlär, ausgestellt von der Kreissparkasse Fritzlär-Homburg zu Fritzlär.

Aufforderung: A) Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Ingeborg Schreier, verheiratete Blau, Fritzlär, Fraumünsterstraße 3, Sp. Nr. 5697, ausgestellt von der Kreissparkasse Fritzlär-Homburg zu Fritzlär. 2. Viktoria Lederle, verheiratete Vrede, (früher Fritzlär) Bochum-Weimar, Dürerstraße 2, S. Nr. 19 614, ausgestellt von der Stadtparkasse Fritzlär.

B) Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung folgenden Sparkassenbuches beantragt: 1. Christian Kelber, Fritzlär, Kasseler Str. 5, das Sparkassenbuch Nr. 14 486, ausgestellt auf den Namen Christian Otto Anton Kelber, Fritzlär, ausgestellt von der Kreissparkasse Fritzlär-Homburg zu Fritzlär.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

358 Fritzlär, 2. 8. 1963

Kreissparkasse Fritzlär-Homburg
 zu Fritzlär

2276 Öffentliche Ausschreibung

DILLENBURG: Für den Ausbau und die Verlegung der Landesstraße 3046 zwischen Beilstein und Odersberg (Dillkreis), von km 14,970 bis km 13,021

sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 15 000 qm Baufläche freimachen
- ca. 8 800 cbm Mutterboden abtragen usw.
- ca. 35 000 cbm Boden lösen, laden und einbauen
- ca. 1 600 qm Planum herstellen und verdichten
- ca. 1 200 lfd. m Drainage
- ca. 17 000 t Hartsteinsplitt bzw. Hartsteinbrechsand
- ca. 6 100 t Hartsteinschotter

- ca. 13 000 qm Teerbinder 0/35
- ca. 13 000 qm Asphaltfeinbeton 0/12
- ca. 480 lfd. m Betonrohre usw.
- ca. 3 600 lfd. m Tiefbordsteine

Bauzeit: 130 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 8. 1963 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 25,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6820, mit der Angabe: „Ausbau und Verlegung der L 3046 / Odersberg—Beilstein“ zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 14. 8. 1963 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße Nr. 16 (Zimmer 8).

Eröffnung: Dillenburg, den 27. August 1963 um 10.00 Uhr. Die Zuschlagsfrist beträgt 28 Kalendertage.

634 Dillenburg, 2. 8. 1963

Hessisches Straßenbauamt
 103 — 63a — 08 — 05

2277

GIESSEN: Die Arbeiten für den Ausbau im Zuge der Landesstraße 3130, Gießen—Leihgestern, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 14 300 cbm Bodenauftrag
- rd. 17 600 cbm Bodenauftrag
- rd. 9 100 qm Aufbruch von Chaussierung
- rd. 14 000 cbm Frostschuttschicht
- rd. 11 500 t Schotterunterbau
- rd. 28 500 qm Asphaltbinder 0/18
- rd. 28 500 qm splittreicher Asphaltfeinbeton.

Bauzeit: 200 Arbeitstage; Baubeginn: 12 Tage nach Zuschlagserteilung.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 6. September 1963 anzufordern mit der Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Eine Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen von 10,— DM die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 39 312 mit Angabe: „Ausbau Gießen—Leihgestern“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 19. 8. 1963 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Bauamt, Landgraf-Philipp-Platz 1, Zimmer 16.

Eröffnungstermin: Dienstag, 10. 9. 1963 um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 8. 10. 1963.

63 Gießen, 5. 8. 1963

Hessisches Straßenbauamt
 63a — 08 — 05 (Bo/Ju)

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (s. unten). Anzeigenschluß: montags 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962, Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

14360

2278

Die Frist für die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

der Gemeinde Seulberg (Taunus) im StAnz. vom 3. 6. 1963 wird bis zum 14. 8. 1963 verlängert.

GUSTRO · GUSTAV ROHRBACH

Der Reifenfachmann für Sie

Kundendienststellen:

Frankfurt (Main) Mainzer Landstraße 177 · Telefon 330966
Ffm.-Höchst, Bolongarostraße 119, Telefon 316213
Ffm.-Ost, Oskar von Miller-Straße 16 · Telefon 438580
Wiesbaden, Homburger Straße 15

2279

Für einen größeren Betrieb der Nahrungsmittelbranche suchen wir im Raum Hannover—Köln—Basel (Nähe Autobahn bevorzugt) erschlossenes oder kurzfristig erschließbares zusammenhängendes

ca. 30 ha großes Baugelände

Davon werden 15 ha sofort benötigt, während der Rest für eine spätere Erweiterung reserviert bleiben soll. Anschluß an Fernstraße oder Autobahn Bedingung, Bahnanschluß oder Bahnnahe erwünscht.

Möglichst umgehende Information erbeten an Institut für Produktionstechnik an der TH Stuttgart, Postfach Nr. 951, Tel. 29 97 33 00, Fernschreiber 07 22450 „für IPA“.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN – HAUSVERWALTUNGEN
VERMIETUNGEN – HYPOTHEKEN

Sitt 30 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

Sa. Nr. 590025/6/7/8

WILHELM FIESELER o. H. G

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

Wiesbaden - Adelheidstraße 21 - Telefon 59411

- Leuchten -

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien - Große Lagervorräte

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN

Beratende Ingenieure VBI

Tiefbautechnisches Büro

WIESBADEN

Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 2085/37 2086

KANALISATION

KLÄRANLAGEN

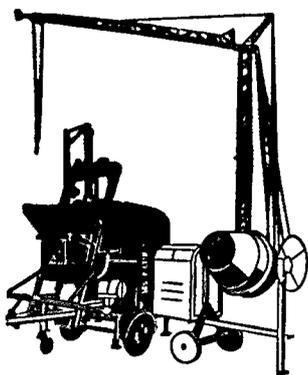
WASSERVERSORGUNG

STRASSENBAU

BERATUNG

ENTWURF

BAULEITUNG



Baummaschinen und
Baugeräte aller Art

Betonstahl

Baustahlmatten

Träger

liefert direkt an
Ihre Baustelle

Betonmischer
ab DM 595



M. WOSK GmbH

DARMSTADT

Landwehrstr. 89

Telefon 76005

Karl Dierkes

Wasserwerks- und Rohrnetzbau
Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl

Wiesbaden, Mainzer Straße 23

Planungs- und Beratungsbüro

für Heizungs-, Lüftungs-, Klima-
und sanitäre Anlagen

Obering. K. WAGNER, VDI
Wiesbaden, Rauenthaler Straße 14, Tel. 42416

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martinstraße 22-24 · Tel. 72941 || Scheidswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen